

DRK-Reformtarifvertrag (vom 31. Januar 1984)
- durchgeschriebene Fassung -
in der Fassung des
46. Änderungstarifvertrages zum DRK-Reformtarifvertrag
sowie des 11. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK
vom 22. Februar 2021

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG)**, Berlin
vertreten durch den Vorstand

und

„**ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand

DRK-Reformtarifvertrag (vom 31. Januar 1984)

- durchgeschriebene Fassung -

in der Fassung des
46. Änderungstarifvertrages zum DRK-Reformtarifvertrag
sowie des 11. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK
vom 22. Februar 2021

Die Tarifvertragsparteien haben mit dieser durchgeschriebenen Fassung die von ihnen seit dem 27. Änderungstarifvertrag abgeschlossenen Tarifverträge¹ zur besseren Lesbarkeit für die Anwender zu einem Gesamtwerk zusammengefasst. Alle Änderungen und Ergänzungen bis zum Abschluss des 46. Änderungstarifvertrages zum DRK-Reformtarifvertrag vom 22. Februar 2021 sowie des 11. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021 sind berücksichtigt. Die zu Grunde liegenden Tarifverträge nebst den hierzu abgeschlossenen Änderungstarifverträgen bleiben weiterhin als rechtlich selbstständige Tarifverträge bestehen. Redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen auf Grund europäischer und bundesarbeitsgerichtlicher Rechtsprechung und/oder europäischer bzw. nationaler Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

	Gesamtinhaltsverzeichnis	Seite
	Manteltarifvertrag: DRK-Reformtarifvertrag (Teil A) über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung des 46. Änderungstarifvertrages vom 22. Februar 2021	4
	Überleitungstarifvertrag: Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter des DRK in die Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages und zur Regelung des Übergangsrechts, Teil B (TVÜ-DRK), in der Fassung des 46. Änderungstarifvertrages vom 22. Februar 2021, sowie des 11. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021	42
	Anhang Niederschriftserklärungen	75
	Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an DRK-Krankenhäusern in die Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages idF. des 39. Änderungstarifvertrages (TVÜ-DRK-Ärzte)	78
	Sonderregelungen	
	Anlage 1	81

¹ Mit Ausnahme des Tarifvertrages über die Einmalzahlung für das Jahr 2007 vom 22. Dezember 2006, des 1. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die Einmalzahlung für das Jahr 2007 vom 16. August 2007 sowie des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 22. Februar 2021.

Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK		
Gesamtinhaltsverzeichnis		Seite
Anlage 1a	Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK	89
Anlage 2	Sonderregelungen für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport	90
Anlage 3	Sonderregelungen für die Auszubildenden	93
Anlage 3a	Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Reformtarifvertrages geregelt sind	100
Anlage 4	Sonderregelungen für die Praktikanten (Praktikantinnen)	102
Anlage 5, n. F. 2013	Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten	106
Anlage 6	Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag	108
Anlage 6a	Allgemeiner Teil Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15	110
Anlage 6b	Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst in ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen²	124
Anlage 6c	Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst³	130
Anlage 7	Sonderregelungen für Kraftfahrer	138
Anlage 8	Sonderregelungen für das Personal⁴ im Sozial- und Erziehungsdienst	139
Anlagen B – E zu den Anlagen A1 – A3 zu § 19 DRK-RTV und Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I,II und III zur Anlage 1 DRK-RTV		140

² Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.

³ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.

⁴ Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

**DRK-Reformtarifvertrag (Teil A)
über Arbeitsbedingungen
für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
des Deutschen Roten Kreuzes vom 31. Januar 1984
in der Fassung des 46. Änderungstarifvertrages
vom 22. Februar 2021**

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG)**, Berlin,
vertreten durch den Vorstand⁵

und

**„ver.di -Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

wird Folgendes vereinbart:

⁵ Geändert durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	7
§ 1 GELTUNGSBEREICH	8
§ 2 SONDERREGELUNGEN	8
§ 3 ARBEITSVERTRAG, NEBENABREDEN, PROBEZEIT	9
§ 4 ALLGEMEINE PFLICHTEN, ARBEITSVERSÄUMNIS	9
§ 5 BELOHNUNGEN UND GESCHENKE	9
§ 6 HAFTUNG	10
§ 7 NEBENTÄTIGKEITEN	10
§ 8 ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG	10
§ 9 PERSONALAKTE	10
§ 10 VERSETZUNG, ABORDNUNG UND PERSONALGESTELLUNG	11
§ 11 QUALIFIZIERUNG	11
§ 12 REGELMÄßIGE ARBEITSZEIT	12
§ 13 SONDERFORMEN DER ARBEIT	14
§ 14 AUSGLEICH FÜR SONDERFORMEN DER ARBEIT	15
§ 15 ARBEITSZEITKONTO	18
§ 16 TEILZEITBESCHÄFTIGUNG	19
§ 17 EINGRUPPIERUNG	19
§ 18 EINGRUPPIERUNG IN BESONDEREN FÄLLEN	19
§ 19 TABELLENENTGELT	20
§ 20 STUFEN DER ENTGELTTABELLE	21
§ 21 ALLGEMEINE REGELUNGEN ZU DEN STUFEN	22
§ 22 LEISTUNGSENTGELT	24
§ 23 JAHRESSONDERZAHLUNG	25
§ 23 a FUNKTIONSZULAGEN	26
§ 24 BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ENTGELTFORTZAHLUNG	28
§ 25 ENTGELTFORTZAHLUNG UND NACHWEISPFlichten IM KRANKHEITSFALL	28
§ 26 VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN	30
§ 27 JUBILÄUMSZUWENDUNG	30
§ 28 STERBEGELD	30
§ 29 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DES ENTGELTS	30
§ 30 BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG	31
§ 31 ERHOLUNGSURLAUB	32
§ 32 ZUSATZURLAUB	33
§ 33 ARBEITSBEFREIUNG	34
§ 34 BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE	36
§ 35 BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES OHNE KÜNDIGUNG	36
§ 36 KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	37

§ 37	REISEKOSTEN	37
§ 38	ALTERSTEILZEIT	37
§ 39	SCHUTZKLEIDUNG	37
§ 40	DIENSTBEKLEIDUNG	37
§ 41	AUSSCHLUSSFRIST	38
§ 42	INKRAFTTRETEN	38
	Anlagen A1 - A3 zu § 19	39
	Anlagen ⁶	
Anlage 1	Sonderregelungen für das Personal in Krankenhäusern des DRK	81
Anlage 1 a	Sonderregelungen für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK.....	89
Anlage 2	Sonderregelung für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport.....	90
Anlage 3	Sonderregelung für Auszubildende.....	93
Anlage 3 a	Sonderregelung für die Schülerinnen und Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Tarifvertrages geregelt sind.....	100
Anlage 4	Sonderregelungen für die Praktikantinnen und Praktikanten.....	102
Anlage 5	Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten.....	106
Anlage 6	Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag.....	108
Anlage 6 a	Allgemeiner Teil Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15.....	110
Anlage 6 b	Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen ⁷	124
Anlage 6 c	Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst ⁸	130
Anlage 7	Sonderregelungen für Kraftfahrer	138
Anlage 8	Sonderregelung für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst.....	139

⁶ Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

⁷ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

⁸ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Präambel

Das Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung, die Opfer von Konflikten und Katastrophen, sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß der Not.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzt sich das Rote Kreuz für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten ohne Ansehen von Nationalität, Rasse, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung entspricht.

Alle im Dienste des Deutschen Roten Kreuzes tätigen Mitarbeiter widmen sich den in der Satzung gestellten Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes im Dienste der Menschlichkeit. Diesem Grundsatz sind alle im Deutschen Roten Kreuz tätigen Mitarbeiter gleichermaßen verpflichtet. Sie sollten nach Möglichkeit zugleich Mitglieder des DRK sein oder werden.

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine der Verpflichtung entsprechende Fürsorgepflicht für jeden einzelnen Mitarbeiter. Die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben sich aus diesem Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt mit den Sonderregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Mitarbeiter genannt) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind.
- (2) Unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsbedingungen fallen nicht:
 - a) Leitende Ärzte (Chefärzte) und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG, sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie nichtärztliche Mitarbeiter, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - b) Mitglieder der DRK-Schwesternschaften,
 - c) Mitarbeiter, die für das DRK ausschließlich ehrenamtlich tätig sind,
 - d) aktive Mitglieder des DRK, deren Mitarbeit bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben überwiegend durch Beweggründe ideeller oder karitativer Art bestimmt sind,
 - e) Mitarbeiter, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - f) Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - g) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV⁹.
Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 g)
Im Übrigen gilt die Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 2.
- (3) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen wie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten umfassen weibliche und männliche Personen.

§ 2 Sonderregelungen

¹Für Mitarbeiter¹⁰

- a) in Krankenhäusern des DRK (Anlage 1),
- b) in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK (Anlage 1a),
- c) im Rettungsdienst und Krankentransport (Anlage 2),
- d) in der Ausbildung oder im Praktikum (Anlagen 3, 3a und 4),
- e) mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten¹¹ (Anlage 5),
- f) als Kraftfahrer (Anlage 7)¹²,
- g) im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 8)¹³.

gilt dieser Tarifvertrag mit den Sonderregelungen in den Anlagen. ²Die Sonderregelungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.

⁹ Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹⁰ Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

¹¹ Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹² Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

¹³ Eingefügt durch den 34. Änderungstarifvertrag vom 17. Juni 2010

§ 3 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. ²Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. ³Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, dass vertraglich auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 4 Allgemeine Pflichten, Arbeitsversäumnis

- (1) ¹Der Mitarbeiter hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. ³Dies gilt auch für Anordnungen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Arbeit im DRK verpflichtet jeden Mitarbeiter, in Not- und Katastrophenfällen vorübergehend jede ihm übertragene zumutbare Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu verrichten, auch wenn diese nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.
- (3) ¹Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten bzw. dessen Beauftragten zulässig. ²Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, so ist der Arbeitgeber unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (4) ¹Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über die ihm im Dienst oder außerhalb des Dienstes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren geheime oder vertrauliche Behandlung ausdrücklich angeordnet ist, oder in der Natur der Sache liegt, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Mitarbeiter ist verpflichtet, zu allen Aussagen über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen. ³Er darf zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem Dritten ohne Genehmigung des Arbeitgebers Kenntnis von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und bildlichen Darstellungen verschaffen. ⁴Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 5 Belohnungen und Geschenke

- (1) ¹Der Mitarbeiter darf Belohnungen, Geschenke oder sonstige geldwerte Vorteile, die ihm im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit angeboten werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen, soweit sie auf letztwilligen Verfügungen beruhen.

- (2) Von dem Angebot einer Zuwendung im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit hat der Mitarbeiter den Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten; desgleichen von Zuwendungen aus Testamenten und Erbverträgen, die der Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

§ 6 Haftung

¹Verletzt ein Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Dienstpflicht, so haftet er dem Arbeitgeber gegenüber für den entstandenen Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. ²Der Mitarbeiter kann bei Fahrlässigkeit von Schadensersatzansprüchen freigestellt werden, die gegen ihn aus Anlass der dienstlichen Tätigkeit von Dritten geltend gemacht werden.

§ 7 Nebentätigkeiten

¹Nebentätigkeiten haben die Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Mitarbeiter oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.¹⁴

§ 8 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Mitarbeiter ist auf Verlangen des DRK verpflichtet, sich vor seiner Einstellung und während seiner Tätigkeit von einem vom DRK zu bestimmenden Arzt auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen und die körperliche Eignung für die vorgesehene Verwendung nachzuweisen.
- (2) ¹Mitarbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Mitarbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.
- (3) Mitarbeiter im pflegerischen und ärztlichen Bereich werden auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des DRK auch bei ihrem Ausscheiden von einem vom Arbeitgeber zu bestimmenden Arzt untersucht.
- (4) ¹Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden können. ²Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Mitarbeiter auf seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 9 Personalakte

¹Die Mitarbeiter haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

¹⁴ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.

§ 10 Versetzung, Abordnung und Personalgestellung

- (1) Der Mitarbeiter kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb oder Betriebsteil desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Soll der Mitarbeiter in einem Betrieb oder Betriebsteil außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, ist er vorher zu hören.
 - (3) ¹Werden Aufgaben des Mitarbeiters zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

1. Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten.
2. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 11 Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Mitarbeitern und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des DRK, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Mitarbeiter kein individueller Anspruch außer nach Absatz 3 abgeleitet, aber das durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Mitarbeiter haben Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts Anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (4) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten und der fortgezählten Vergütung - werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein Eigenbeitrag des Mitarbeiters durch Zeit und/oder Geld kann vereinbart werden. ³Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Aufwendungen für die Fort- oder Weiter-

bildung gemäß Satz 1 zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Mitarbeiters oder aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterin

- a) wegen Schwangerschaft oder
- b) wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

⁵Zurückzuzahlen sind, wenn das Arbeitsverhältnis endet

- a) im ersten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, die vollen Aufwendungen,
- b) im zweiten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, zwei Drittel der Aufwendungen,
- c) im dritten Jahr nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung, ein Drittel der Aufwendungen.

⁶Sofern der Mitarbeiter die Fort- oder Weiterbildung auf seinen Wunsch oder aus eigenem Verschulden abbricht, hat er die Aufwendungen für die Fort- oder Weiterbildung gemäß Satz 1 an den Arbeitgeber zurückzuzahlen.

- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (7) Für Mitarbeiter mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

§ 12 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich; ab dem 01. Juli 2008 durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ²Vorbehaltlich Abs. 6 verbleibt es für die im Rettungsdienst beschäftigten Mitarbeiter (mobiler Rettungsdienst, Krankentransport und Rettungsleitstelle) bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden¹⁵.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Mitarbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Mitarbeiter am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 29 Abs. 1 von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ⁴Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

¹⁵ Geändert und eingefügt durch den 30. Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 2008

- (4) Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Tag von Montag bis Freitag¹⁶ fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
- (5) ¹Auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung kann von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes im Rahmen der §§ 7 und 12 Arbeitszeitgesetz abgewichen werden. ²§ 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz findet keine Anwendung. ³Die Anordnung von Bereitschaftsdienst ist unzulässig, soweit die Arbeitszeit entsprechend Absatz 6 verlängert ist.
- (6) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu 12 Stunden täglich, zuzüglich der tarifvertraglich nach § 12 Abs. 8 Satz 3 bis 7 geregelten Umkleide- und Übergabezeiten und durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt. ²Im Einvernehmen der Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der zuständigen Landesgliederungen der Tarifvertragsparteien (Landestarifgemeinschaft, Landesbezirk) Regelungen getroffen werden, die eine Anwendung von Satz 1 nur bezogen auf bestimmte Teile der regelmäßigen Arbeitszeit vorsehen sowie bestimmen, dass die unterschiedlich verlängerten regelmäßigen Teilarbeitszeiten zum Zwecke ihrer Saldierung zueinander faktorisiert werden. ¹⁷
- (7) Die Mitarbeiter sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (8) ¹Die Arbeitszeit beginnt und endet am jeweils zugewiesenen Arbeitsplatz. ²Mitarbeiter, die ihren Dienst in vollständig angelegter vorgeschriebener Schutz-/Dienstbekleidung antreten und beenden und deshalb ihre Schutz-/Dienstbekleidung bereits vor Dienst-/Schichtbeginn anlegen und erst nach Dienst-/Schichtende im Betrieb ablegen müssen, erhalten hierfür pro Dienst/Schicht, für den/die diese Verpflichtung besteht, eine pauschale Zeitgutschrift von insgesamt 14 Minuten gewährt. ³Im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter kann stattdessen eine entsprechende zusätzliche Vergütung für diese Zeit gewährt werden. ⁴Diese Zeiten sind keine Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne nach dem Arbeitszeitgesetz.
- ⁵Diese Zeitgutschrift erfolgt nicht, sofern An- und Ablegen der Schutz-/Dienstbekleidung innerhalb der im Betrieb geltenden Dienst-/Schichtzeiten erfolgt und deshalb bereits als Arbeitszeit gewertet wird.

¹⁶ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

¹⁷ Geändert, mit Wirkung zum 1. Januar 2019, durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

⁶Mit der pauschalen Zeitgutschrift sind etwaige Zeiten einer Schichtübernahme und/oder -übergabe mit abgegolten.

⁷Für die Mitarbeiter günstigere Regelungen zu pauschalen Zeitgutschriften für Umkleidezeiten und Zeiten zur Schichtübernahme und/oder -übergabe in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt. ⁸Für die Mitarbeiter ungünstigere Regelungen in bei Inkrafttreten dieser tariflichen Regelung bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen werden durch diese tarifliche Regelung ersetzt.¹⁸

Protokollerklärung zu Absatz 8¹⁹:

Die Zeitgutschriften bzw. Vergütungen nach dieser Regelung erfolgen nur für tatsächlich geleistete Dienste. Dies gilt nicht, soweit die Zeiten betrieblich als Teil der dienstplanmäßigen Sollarbeitszeit behandelt oder mit Zahlung fester monatlicher Pauschalbeträge vergütet werden.

- (9) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Es wird jedoch für jeden Tag, einschließlich der Reisetage, mindestens die dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt.
- (10) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (11) ¹Durch Betriebsvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (12) Die Absätze 10 und 11 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

Protokollerklärung zu § 12:

Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 10 und 11) möglich. Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 5²⁰ enthalten.

§ 13 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Mitarbeiter längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, in denen die Nachtarbeit zeitlich überwiegt.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in

¹⁸ Satz 2 - 7 eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

¹⁹ Eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017.

²⁰ Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

- (3) ¹Bereitschaftsdienst leistet der Mitarbeiter, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (4) ¹Rufbereitschaft leistet der Mitarbeiter, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mitarbeiter vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet wird.
- (5) Woche ist der Zeitraum von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.
- (6) Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.²¹
- (7) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 12 Abs. 1 und 6) leisten.
- (8) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten gemäß § 12 Abs. 1 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (9) Abweichend von Absatz 8 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 12 Abs. 10 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 12 Abs. 11 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,angeordnet worden sind.

§ 14 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Überstunden, die im ersten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 31.12. des gleichen Jahres durch Freizeit ausgeglichen werden. ²Überstunden, die im zweiten Kalenderhalbjahr entstehen, müssen bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres durch Freizeit ausgeglichen werden. ³Dieser Freizeitausgleich erfolgt ohne besonderen Zeitzuschlag. ⁴Dies gilt auch bei einer Übertragung von Überstunden in das Arbeitszeitkonto (§ 15).
- (2) ¹Der Mitarbeiter erhält neben seinem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung bzw. deren Bewertung als Arbeitszeit gemäß Abs. 10 und 11 Zeitzuschläge. ²Sie betragen:

²¹ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für nicht durch Freizeit gemäß Abs. 1 ausgeglichene Überstunden | 50 v. H., |
| b) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| c) für Feiertagsarbeit | 35 v. H., |
| d) für Arbeit am 24. Dezember und 31. Dezember jeweils ab 14.00 Uhr | 35 v. H., |
| e) für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst | 25 v. H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der niedrigsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. ^{2a}Abweichend von Satz 2 wird zur Berechnung der Zeitzuschläge in den Entgeltgruppen EG 9b, EG 7, EG 6a und EG 4 mit Erreichen der Stufe 3, sowie 7a und 6b mit Erreichen der Stufe 4 wie folgt verfahren:

Basis für die Berechnung der Zeitzuschläge:

- für die EG 9b ist das Stundenentgelt der EG 9a Stufe1,
- für die EG 7 ist das Stundenentgelt der EG 8 Stufe1,
- für die EG 6a ist das Stundenentgelt der EG 6 Stufe1,
- für die EG 4 ist das Stundenentgelt der EG 5 Stufe1,
- für die EG 7a ist das Stundenentgelt der EG 8 Stufe1 und
- für die EG 6b ist das Stundenentgelt der EG 6 Stufe1.²²

³Pro geleistete Stunde wird für

- f) Nachtarbeit ein Zuschlag von²³ EUR 3,00²⁴

gezahlt. ⁴Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) bis d) wird nur der höchste Zeitzuschlag geleistet. ⁵Auf Wunsch des Mitarbeiters können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 15) eingerichtet ist und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchst. b) bis d) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4. Bei Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gilt Satz 1 der Protokollerklärung für die als Arbeitszeit gewertete Zeit. Dies gilt auch für die in der Rufbereitschaft tatsächlich geleistete Arbeit.²⁵

- (3) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge gemäß Absatz 2 b), c) bzw d)²⁶ nicht geleistet.
- (4) Mitarbeiter im Außendienst (Lehrbeauftragte, Beauftragte im Gesundheitsdienst, - in der Krebsnachsorge, - Umsiedlerprogramm, - Bildungsreferenten), die an Wochenendveranstaltungen teilnehmen, erhalten für die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme an Sonntagen und Feiertagen keine Zeitzuschläge, soweit dadurch die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschritten wird und soweit sie in der Entgeltgruppe 9 oder höher eingruppiert sind.
- (5) ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen 12 bis 15 erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Mitarbeiter ihres Betriebes angeord-

²² Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

²³ Geändert durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010

²⁴ Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

²⁵ Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

²⁶ Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wurde durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 der Buchstabe f) gestrichen,

net ist. ²Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Mitarbeiter ist durch die Vergütung abgegolten.

- (6) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Mitarbeiter je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu Absatz 6:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu § 12 anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (7) Der Mitarbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 13 Abs. 1) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von Euro 155,00²⁷ monatlich.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

Teilzeitbeschäftigte, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Wechselschichtzulage in voller Höhe.

- (8) ¹Der Mitarbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 13 Abs. 2) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn
- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht erfüllt,
 - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
 - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
 - b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
 - aa) 18 Stunden
 - bb) 13 Stunden

geleistet wird.

²Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | Unterabsatzes 1 Buchst. a) | Euro 61,36, |
| b) | Unterabsatzes 1 Buchst. b) | |
| | aa) Doppelbuchst. aa) | Euro 46,02 |
| | bb) Doppelbuchst. bb) | Euro 35,79 |

monatlich.

- (9) nicht besetzt²⁸

- (10) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit

²⁷ geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

²⁸ geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

der Bereitschaftsdienstvergütung gemäß Abs. 2 e) vergütet. ²Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat 25 v. H. nicht unterschreiten. ³Diese Vergütung entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁴Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. ⁵Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁶Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.

- (11) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft²⁹ mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Rufbereitschaftsdienstvergütung gemäß Absatz 2 e) vergütet. ²Zwölf Stunden geleistete Rufbereitschaft zählen als eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 1. ³Absatz 10 Satz 3 und Satz 4 findet entsprechende Anwendung.³⁰

[Niederschriftserklärung zu Absatz 11]³¹

§ 15 Arbeitszeitkonto

- (1) ¹Dem DRK steht es frei, für die Mitarbeiter eines Betriebes oder einzelner Betriebsteile Arbeitszeitkonten einzurichten. ²Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, erfolgt die Ausgestaltung durch eine Betriebsvereinbarung, anderenfalls durch Tarifvertrag auf der Ebene der Landestarifgemeinschaft/Landesbezirke. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 12 Abs. 10) oder eine Rahmenzeit (§ 12 Abs. 11) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 12 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 6 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 5 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (z. B. Rufbereitschafts- /Bereitschaftsdienst-entgelte) können durch Betriebsvereinbarung zur Buchung freigegeben werden.
- (3) Mit der Einrichtung eines Arbeitszeitkontos sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die höchstmögliche Zeitschuld und das höchstzulässige Zeitguthaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen dürfen;
 - b) Fristen und Voraussetzungen für das Abbuchen von Zeitguthaben und/oder für den Abbau von Zeitschulden;
 - c) Regelungen zur Krankheit während der Abbuchungsphase.

²⁹ Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 gestrichen: „für die ersten fünf Rufbereitschaften pro Monat mit 7,5 % als Arbeitszeit gewertet – ab der sechsten Rufbereitschaft“ durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

³⁰ Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

³¹ Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen

§ 16 Teilzeitbeschäftigung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Eingruppierung³²

- (1) ¹Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den Anlagen 6a bis 6c (Entgeltordnung), welche Bestandteil dieses Tarifvertrages sind. ³Für Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern ergeben sich die Tätigkeitsmerkmale aus § 8 der Anlage 1.
- (2) ¹Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ²Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.
³Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabs. 1 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.
⁴Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabs. 1 oder 2 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.
⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Mitarbeiters bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2:

¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

§ 18 Eingruppierung in besonderen Fällen³³

- (1) ¹Ändert sich die überwiegend und nicht nur vorübergehend schriftlich übertragene Tätigkeit des Mitarbeiters derart, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, und ist die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang überwiegend und nicht nur vorübergehend ausgeübt worden, so hat der Mitarbeiter einen Anspruch, mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden. ²Die Möglichkeit, den Mitarbeiter früher höherzugruppierten, bleibt unberührt.

³² Geändert/eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

³³ Geändert/eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

- (2) ¹Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Krankheit, Kuraufenthalt oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, so wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ²Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ³Wird dem Mitarbeiter vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so erfolgt wieder eine Umgruppierung.
- (3) Der Mitarbeiter ist unverzüglich höherzugruppieren,
- a) wenn ihm durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers auf³⁴ Dauer eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht,
- oder
- b) wenn seine Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Tätigkeitsmerkmalen nicht von einer Änderung der Tätigkeit, sondern von dem Eintritt genau bestimmter Voraussetzungen in der Person des Mitarbeiters abhängt.

§ 19 Tabellenentgelt

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) ¹Mitarbeiter erhalten Entgelt nach der Anlage A1. ²Abweichend hiervon erhalten Mitarbeiter in der Pflege Entgelt nach Anlage A2³⁵ und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst Entgelt nach Anlage A3.³⁶ ³Soweit im DRK-Reformtarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht³⁷:

Entgeltgruppe	>	Entgeltgruppe	<	Entgeltgruppe
	>	1	<	
	>	2	<	S 2
P 5	>	3	<	
P 6	>	4	<	S 3
	>	5	<	S 4
	>	6	<	S 5
	>	6a	<	
	>	6b	<	
P 7	>	7	<	
	>	7a	<	
P 8	>	8	<	S 6 bis S 8 b
P 10 / P 11 / P 12	>	9	<	S 9 bis S 14
P 9	>	9a	<	

³⁴ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

³⁵ Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

³⁶ Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.

³⁷ Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

	>	9b	<	
	>	9c	<	
P 13	>	10	<	S 15 / S 16
P 14 / P 15	>	11	<	S 17
P 16	>	12	<	S 18
	>	13	<	
	>	14	<	
	>	15	<	

Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 Satz 3: „§ 14 Abs. 2 Satz 2a gilt nicht für die Entgeltgruppen der Anlagen 6 b (P-Gruppen) und 6 c (S-Gruppen).³⁸

- (3) ¹Für einzelne Sparten können abweichende tarifvertragliche Vergütungsregelungen getroffen werden. ²Um nichttarifgebundenen Arbeitgebern des DRK den Eintritt in die Tarifgemeinschaft zu ermöglichen, können abweichende Vergütungsregelungen auf Ebene der Landestarifgemeinschaften/Ver.di-Landesbezirke vereinbart werden.

§ 20 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen die Stufen 1 bis 5 und ab dem 1. April 2020 die Stufen 1 bis 6, die Entgeltgruppen 2 bis 9 a umfassen die Stufen 1 bis 6 und die Entgeltgruppe 1 umfasst die Stufen 2 bis 6. ²Die Entgeltgruppen P 7 bis P 16 umfassen die Stufen 2 bis 6, die Entgeltgruppen P 5 und P 6 umfassen die Stufen 1 bis 6. ³Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen die Stufen 1 bis 6.³⁹
- (2) ¹Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15 werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, abweichend ist die Eingangsstufe in den Entgeltgruppen 1 und P 7 bis P 16 die Stufe 2.⁴⁰ ²Bei Einstellung von Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes oder einer Landestarifgemeinschaft ist, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, ist mindestens die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe und Stufenlaufzeit bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis vorweggewährten Stufen gemäß Absatz 5⁴¹.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 Satz 2⁴²:

Wird bei dem neuen Arbeitgeber nicht die gleiche Tätigkeit ausgeübt und demzufolge eine Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe vorgenommen, erfolgt die Stufenzuordnung analog § 21 Abs. 4.

- (3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,

³⁸ Protokollerklärung durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 ersetzt

³⁹ Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

⁴⁰ Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

⁴¹ Eingefügt durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010

⁴² Eingefügt durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 11. Januar 2011

- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Abweichend von Satz 1 erreichen Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 eingruppiert sind, die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2. ³ Beschäftigte, die in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 eingruppiert sind erreichen die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3. ⁴Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe S 8 b, bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, erreichen die Stufe 5 nach sechs Jahren in der Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in der Stufe 5. ⁵Abweichend von Satz 1 ist Endstufe, die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3.⁴³

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 1:

¹Die Verweildauer für den Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4 wird für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2021 eingestellt werden, um zwei Jahre verlängert. ²Mit Stichtag vom 1. April 2020 werden bisher zurückgelegte Stufenlaufzeiten in der Stufe 5 der Entgeltgruppen 9 bis 15, zum Erreichen der Stufe 6 angerechnet. ³Haben am 31. März 2020 einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 zugeordnete Beschäftigte in Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 6.

- (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Mitarbeiter bei der Neueinstellung oder bei der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe⁴⁴ anstelle der ihm nach § 20 Abs. 2 zustehenden Stufe der Entgelttabelle eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. ²Zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Stufenzuordnung eine höhere Stufe vorweg gewährt werden. ³Nach Ablauf der für das Erreichen der vorweg gewährten Stufe erforderlichen Zeit beginnt die Zeitberechnung für den nächsten Stufenaufstieg. ⁴Beschäftigte mit einem Entgelt in der Endstufe können als Zulage bis zu 20 von Hundert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe erhalten. ⁵Diese Zulage kann befristet werden. ⁶Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich und gilt als Tabellenentgelt gemäß § 19. ⁴⁵

§ 21 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2a) ¹Sofern als Rettungsassistenten beschäftigte Mitarbeiter eine kalenderjährliche Fortbildung von 30 Stunden schuldhaft nicht absolvieren, ist der Arbeitgeber berechtigt, das jeweilige Jahr nicht auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. ²Dies gilt nur, wenn der Arbeitgeber diese Fortbildung durchführt bzw. durchführen lässt. Im Übrigen bleibt § 21 Abs. 3 DRK-RTV unberührt.⁴⁶

⁴³ Geändert durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012, 39. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2013 und den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

⁴⁴ Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

⁴⁵ Sätze 2 und 4 – 6 eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

⁴⁶ Eingefügt durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

Protokollnotiz zu Abs. 2a.:

Absolviert bedeutet, dass lediglich die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme notwendig ist. In jedem Fall ist die Durchführungsanordnung im jeweiligen Dienstplan erforderlich.

- (2) ¹Bei Leistungen des Mitarbeiters, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 bzw. 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 5 bzw. 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Mitarbeitern gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 3 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 25 bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, mit Ausnahme von Elternzeit, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme⁴⁷. ⁴Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

In den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. April 2021 weniger als 38,66 Euro

ab 1. April 2022 weniger als 39,40 Euro

⁴⁷ § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

in den Entgeltgruppen 9c, 9b, 9a, 9 bis 15
ab 1. April 2021 weniger als 77,30 Euro
- ab 1. April 2022 weniger als 78,77 Euro⁴⁸,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags.⁴⁹ ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2⁵⁰:

Die Garantiebeträge nehmen an linearen Entgelterhöhungen teil.

- (5) ¹Abweichend von Abs. 4 erfolgt die Höhergruppierung von Rettungsassistenten aus EG 7 oder EG 8 in EG 9c als Notfallsanitäter stufengleich und unter Mitnahme der in der jeweiligen Stufe der bisherigen Entgeltgruppe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Sofern ein individueller Besitzstandsbeitrag nach § 4 Abs. 3 TVÜ-DRK besteht, wird dieser auf das Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe angerechnet und verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. ³Die Garantiebetragsregelung in Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.⁵¹

§ 22 Leistungsentgelt

- (1) Dem Arbeitgeber steht es frei, mit einzelnen Mitarbeitern oder Gruppen von Mitarbeitern Zielvereinbarungen zu treffen und Leistungsprämie, Leistungszulagen und/oder Erfolgsprämien zu vereinbaren.
- (2) ¹Die leistungs- und/oder erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die Leistungen des DRK zu verbessern. ²Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.
- (3) ¹Das Leistungsentgelt kann zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelts ist zulässig. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ³Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. ⁴Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Mitarbeitern gewährt werden.
- (4) ¹Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg gezahlt werden. ²Nähere Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung zu treffen.
- (5) Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 29 Abs. 2 abgewichen werden.

⁴⁸ Geändert und eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

⁴⁹ § 21 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014.

⁵⁰ Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

⁵¹ Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

§ 23 Jahressonderzahlung

(1) Der Mitarbeiter, der am 1. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht und mindestens seit 1. Juni beschäftigt ist, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung.

(2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt,

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 und 9c ⁵²	90 v.H.,
in der Entgeltgruppe 9b	
Stufe 1 und 2	90 v.H.,
ab Stufe 3	80 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	80 v.H.,
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.,

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorhergesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe und bei der Entgeltgruppe 9b zusätzlich nach der jeweiligen Stufe am 01. September. ³Auf Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 9⁵³ der Anlage A 2 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppe 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.⁵⁴

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch dreigeteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(3) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiter kein Entgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember diesen beendet und die Beschäftigung unverzüglich wiederaufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

⁵² Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

⁵³ Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

⁵⁴ § 23 Absatz 2 neu gefasst durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
- 2. in denen Mitarbeitern nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (4) Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (5) ¹Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. März des Folgejahres aus eigenem Verschulden oder eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, sind mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, die erhaltene Sonderzahlung an den Arbeitgeber zurückzahlen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer wegen
 - a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaus,
 - b) einer Körperschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 - d) Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten
 gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

§ 23 a Funktionszulagen⁵⁵

- (1) Praxisanleiter im Rettungsdienst/Pflege/Krankenhaus, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die praktische Anleitung von Auszubildenden, Schüler/-innen oder Praktikanten/-innen oder die Einarbeitung von Mitarbeitern übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 125,00, ab 1. April 2021 EUR 126,88 und ab 1. April 2022 EUR 129,29, sofern sie nicht aufgrund ihrer Tätigkeit als Praxisanleitung eingruppiert sind.⁵⁶
- (2) Sicherheitsbeauftragte für Medizinprodukte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgaben nach der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
- (3) Arzneimittelbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Organisation, Bestellung, Dokumentation, Lagerung und Vernichtung von Medikamenten übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
- (4) Qualitätsmanagementbeauftragte (soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert), denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Verantwortung für die Implementierung und/oder Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
- (5) Wundmanagementbeauftragte/Wundbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers das Wundmanagement übertragen wird, erhalten für die Dauer die-

⁵⁵ Werte geändert und Absatz 15 eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

⁵⁶ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

- ser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
- (6) Palliativ-Care-Beauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Pflege und/oder Begleitung Schwerstkranker und Sterbender übertragen wird, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (7) Gruppenleiter in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Kinder-, Familien- oder Jugendhilfe, die drei weitere Mitarbeiter koordinieren und zusätzliche Aufgaben als Mentor in der Anleitung von Auszubildenden oder Anerkennungspraktikanten/-innen übernehmen, erhalten für die Dauer dieser Beauftragung eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 100,00 und ab 1. April 2022 EUR 101,90.
 - (8) Hygienebeauftragte, sofern nicht als Hygienefachkraft eingruppiert, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die entsprechenden Aufgaben übertragen wurden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (9) Fachkräfte für Arbeitssicherheit (soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert), die gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) als solche schriftlich durch den Arbeitgeber bestellt werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (10) Gefahrstoffbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgaben nach der Gefahrstoffverordnung übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (11) Brandschutzbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Aufgabe übertragen wird, den Arbeitgeber bei der Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zum Brandschutz zu unterstützen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (12) Umweltbeauftragte, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers Umweltmanagement-Aufgaben übertragen werden, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
 - (13) Ein Anspruch auf die jeweilige Funktionszulage nach den Absätzen 10 bis 12 entsteht nur, soweit den Mitarbeitern diese Funktionen nicht im Rahmen der Bestellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit mit übertragen wird.
 - (14) Bei der Bestellung eines Beauftragten im Sinne der Absätze 1 bis 13 sind die Aufgaben des Beauftragten mit der Beschreibung von Funktionen und Tätigkeiten sowie die Rahmenbedingungen der Arbeiten, soweit nicht durch rechtliche Vorgaben (Gesetze, Rechtsverordnungen etc.) vorgegeben, konkret zu definieren und die Befugnisse festzulegen.^{57 58}
 - (15) Die Funktionszulagen, gemäß der Absätze 1 bis 12 werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.

⁵⁷ § 23a neu eingefügt durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014

⁵⁸ Regelung zur Kündigung des § 23 a (15) durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Dezember 2016 in § 42 aufgenommen

§ 24 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

- (1) ¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 12 Abs. 3 Satz 1, § 31, § 32 und § 33 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie Zahlungen nach § 26, § 27, § 28.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
 2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte gezahlten Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt.
 3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Mitarbeiter so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.
- (2) Entsprechendes gilt bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall jedoch ohne Berücksichtigung der Nachtdienstzuschläge.

§ 25 Entgeltfortzahlung und Nachweispflichten im Krankheitsfall

- (1) Wird der Mitarbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Entgeltfortzahlungsgesetz die Entgeltfortzahlung nach § 24.
- (2) ¹Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten verursacht, hat der Mitarbeiter dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. ²Es gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, insb. der §§ 6 und 7 Entgeltfortzahlungsgesetz. Darüber hinaus geht der Anspruch des Mitarbeiters auf Schadensersatz wegen Verdienstausfalls insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Mitarbeiter Krankengeldzuschuss nach § 25 Abs. 4 sowie sonstige Leistungen gezahlt bzw. Beiträge zur Sozialversicherung und zur Einrichtung der zusätzlichen Altersvorsorge abgeführt hat⁵⁹.

⁵⁹ Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

(3) ¹Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Arbeitgeber vorzulegen. ³Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung unmittelbar vorzulegen.

(4) ¹Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. ²Mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wird für ab dem 01. Januar 2007 eingestellte Mitarbeiter ein Zuschuss zu den Nettoleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung nach einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 36 Abs. 3

von mehr als 2 Jahren	bis zum Ende der 9. Woche
von mehr als 3 Jahren	bis zum Ende der 12. Woche
von mehr als 5 Jahren	bis zum Ende der 15. Woche
von mehr als 8 Jahren	bis zum Ende der 18. Woche
von mehr als 10 Jahren	bis zum Ende der 26. Woche

bis zur Höhe des Nettoentgelts gezahlt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt i. S. d. § 24. Nachtzuschläge werden nicht angerechnet. ³Bei Mitarbeitern, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig sind, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses unter Abzug des Krankengeldhöchstsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Beschäftigungszeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(6) Hat der Mitarbeiter nicht 6 Monate (für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 30.06.1994 begründet wurden: mindestens vier Wochen) wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss insgesamt nur für die nach Abs. 4 maßgebende Zeit gezahlt.

(7) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Mitarbeiter eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Mitarbeitern finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Mitarbeiter gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 26 Vermögenswirksame Leistungen

¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Mitarbeiter EUR 6,65 je Monat, für den er Anspruch auf Entgelt (§ 29), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 31) gegen den Arbeitgeber hat. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt. ³Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 27 Jubiläumszuwendung

¹Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung nach einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb des DRK

von 25 Jahren	EUR 300,00
von 40 Jahren	EUR 400,00
von 50 Jahren	EUR 500,00

²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. ³Die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden⁶⁰

§ 28 Sterbegeld

¹Beim Tod von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt sowie zuletzt gezahlter Entgeltgruppenzulagen der/des Verstorbenen gezahlt.⁶¹ ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. ⁴War der Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt richtet sich die Höhe des Sterbegeldes nach § 29 Abs. 2.

§ 29 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Mitarbeiter benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union. ³Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 24, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Teilen Mitarbeiter ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

⁶⁰ Eingefügt durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

⁶¹ Geändert durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Dezember 2012

2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 19) und alle sonstigen Entgeltbestandteile sowie Leistungen nach § 23 Abs. 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 12 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen. ⁴Bei nach § 12 Abs. 6 verlängerter regelmäßiger Arbeitszeit erfolgt die Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts nach § 14 Absatz 2 unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 12 Abs. 1.⁶²
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge) pauschaliert werden.
- (7) Mit dem Entgelt ist die regelmäßige Arbeitszeit, auch wenn sie nach § 12 verlängert ist, abgegolten.

§ 30 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Mitarbeiter haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Hat der Arbeitgeber eine andere Regelung der zusätzlichen Altersversorgung eingeführt oder führt er sie ein, so gilt ausschließlich diese.

⁶² Satz 4 eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

§ 31 Erholungsurlaub

- (1) Die Mitarbeiter haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 29 Abs. 1).
- (2) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage.⁶³ ²Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.⁶⁴ ³Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt⁶⁵. ⁵Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und angetreten werden. ⁶Er kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) ¹Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Mitarbeiters liegende Gründe dies rechtfertigen. ²Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ³Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. ⁴Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen genommen worden ist, verfällt.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeiter als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 2; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 29 Abs. 1 genannten Zeitpunkt gezahlt.
- (4) ¹Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. ²Der Urlaubsanspruch ist nicht mehr erfüllbar und daher nicht abzugelten, wenn der beim Ausscheiden bzw. beim Eintritt des Ruhens arbeitsunfähige Arbeitnehmer die Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht wiedererlangt. ³Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit entspricht nach Ablauf des Übergangszeitraumes gem. § 7 Abs.3 BUrlG der Anspruch auf Urlaub dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach § 3 BUrlG. ⁴Dies gilt auch für einen Abgeltungsanspruch nach § 7 Abs. 4 BUrlG⁶⁶.
- (5) Die Beschäftigten an DRK-Bildungsstätten, Heimschulen, Internaten und ähnlichen Einrichtungen haben den Urlaub in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

⁶³ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

⁶⁴ Eingefügt durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011. Nach Änderung durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 ist Satz 2 inhaltlich überflüssig. Dies wird im nächsten ÄTV redaktionell angepasst.

⁶⁵ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

⁶⁶ § 31 Abs. 4 neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

§ 32 Zusatzurlaub

(1) ¹Der Mitarbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten gem. § 13 Abs. 1 vorsieht und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.²Dies gilt auch, wenn Wechselschichten nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) ¹Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 beträgt bei einer Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftageweche an mindestens	bei der Sechstageweche an mindestens	Im Urlaubsjahr mindestens
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

²Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

(3) Der Mitarbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht erfüllen, erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absätzen 3 und 4⁶⁷ geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres

⁶⁷ Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 Satz 3 zu ermitteln.

- (6) Für Mitarbeiter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Zusatzurlaub im Urlaubsjahr um einen Arbeitstag.
- (7) ¹Bei Anwendung des Abs. 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 12 Abs. 1 und 6) oder im Rahmen von Bereitschaftsdienst (§ 13 Abs. 3) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt⁶⁸. ²Überstunden, die in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr anfallen, sind keine Nachtarbeitsstunden im Sinne dieser Bestimmung. ³Das gleiche gilt für Zeiten einer Rufbereitschaft (einschließlich der Zeiten der Heranziehung zur Arbeit).
- (8) Der Zusatzurlaub nach Abs. 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.
- (9) Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über den Erholungsurlaub zu ermitteln.
- (10) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

§ 33 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
 - a) Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes 1 Arbeitstag
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
 - d) schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Krankengeld nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die bis zu 4 Arbeitstage

⁶⁸ Neu gefasst durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011.

Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht im Jahr vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

e) Ärztliche Behandlung von Mitarbeitern, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss	erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten
--------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. ²Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen an bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann unter Verzicht auf die Bezüge bzw. Nachholung der ausfallenden Arbeitszeit kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Belange es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Vorstände der Fachbereiche, Tarifkommissionen und Fachkommissionen auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 34 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages über zwei Jahre hinaus ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig, sofern die Stelle über öffentliche Mittel oder Drittmittel anteilig oder voll⁶⁹ finanziert wird und die Finanzierungszusage jeweils nur zeitlich befristet erfolgt; bis zu dieser Gesamtdauer von vier Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.
- (2) Befristete Arbeitsverträge gemäß § 14 TzBfG können durch jede Arbeitsvertragspartei gemäß § 36 Abs. 1 ordentlich gekündigt werden.

§ 35 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht hat⁷⁰,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 8 Abs. 1 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das

⁶⁹ Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

⁷⁰ Geändert durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 11. Januar 2011

Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 36 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis kann vom Mitarbeiter und Arbeitgeber unter Einhaltung der nachstehenden Fristen ordentlich gekündigt werden. ²Die Frist beträgt beiderseits bei einer Beschäftigungszeit
- | | |
|-----------------|-----------|
| bis zu 6 Monate | 2 Wochen. |
|-----------------|-----------|
- ³Bei einer Beschäftigungszeit
- | | |
|----------------------------------------|-----------|
| von mehr als 6 Monaten bis zu 5 Jahren | 6 Wochen, |
| von mehr als 5 Jahren | 3 Monate, |
- zum Schluss eines Kalendermonats;
- | | |
|------------------------|-----------|
| von mehr als 8 Jahren | 4 Monate, |
| von mehr als 10 Jahren | 5 Monate, |
| von mehr als 12 Jahren | 6 Monate |
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

§ 37 Reisekosten

- (1) ¹Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen richten sich nach den für die Bediensteten des Bundes oder des jeweiligen Landes jeweils geltenden Vorschriften. ²Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter die Reisekostenerstattung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten vereinbaren.
- (2) Der Arbeits- und Einsatzbereich, innerhalb welchem Reisekosten nicht gewährt werden, ist durch Dienstanweisung besonders festzulegen.

§ 38 Altersteilzeit

Individuelle Altersteilzeitvereinbarungen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich⁷¹.

§ 39 Schutzkleidung

¹Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt dessen Eigentum. ²Reinigung und Instandhaltung übernimmt der Arbeitgeber.

§ 40 Dienstbekleidung

Soweit der Arbeitgeber das Tragen von Dienstbekleidung anordnet, wird die Ausstattung von Mitarbeitern mit Dienstbekleidung in einer Dienstbekleidungsordnung geregelt.

⁷¹ Geändert durch den 33. Änderungstarifvertrag vom 12. Mai 2010

§ 41 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden.
- (2) Ansprüche aus unerlaubten oder mit Strafe bedrohten Handlungen bleiben unberührt.

§ 42 Inkrafttreten⁷²

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste tritt dieser Tarifvertrag erst mit Abschluss einer Überleitungsvereinbarung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 TVÜ-DRK vom 22. Dezember 2006 in Kraft. ³Die Anlage 6 a tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft, die Anlage 6 b zum 01. April 2018 und die Anlage 6 c zum 01. August 2016.⁷³
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2019, schriftlich gekündigt werden. ²Sofern im Bereich des TVÖD-Bund Veränderungen von Mantelbestimmungen bzw. der Besonderen Teile vereinbart werden, die mit den Regelungen des DRK-Tarifvertrages identisch sind oder im Wesentlichen identisch sind, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, mit dem Ziel der entsprechenden Anpassung des DRK-Reformtarifvertrages.
- (3) ¹Die Anlagen A 1 bis A 3 zu § 19 Absatz 2, Anlage 1 § 9, Anlage 2 § 4, Anlage 3 § 8, Anlage 3 a § 3, Anlage 4 § 4, Anlage 5 § 2 sowie § 23 a und können mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende, frühestens zum 31. März 2023⁷⁴ gekündigt werden. ²Die Anlagen 6 a bis 6 c können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, die Anlagen 6 b und 6 c frühestens zum 30. Juni 2020. ³Für die Zulagen aus der Sonderregelung Anlage 6 b Protokollerklärungen Nr. 1. bis 3., sowie die Zulagen aus der Anlage 6 c Protokollerklärung Nr. 1 gilt Satz 1 entsprechend.⁷⁵ ⁴Abweichend von Satz 1 ist Absatz 8 des § 4 der Anlage 2 bis zum 1. April 2027 unkündbar.⁷⁶
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet die Allgemeine Vorbemerkung Ziffer I) zu den Anlagen 6 a bis 6 c bezüglich der Entgeltordnung und der mit dieser im Zusammenhang stehenden Tarifnormen entsprechende Anwendung.

⁷² Eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

⁷³ Satz 3 geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

⁷⁴ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

⁷⁵ Satz 2 und 3 geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

⁷⁶ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage A1 zu § 19⁷⁷

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2021 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	4.923,88	5.258,68	5.632,16	6.142,03	6.666,51	7.011,58
E 14	4.458,59	4.761,79	5.157,72	5.597,07	6.086,83	6.438,45
E 13	4.109,67	4.441,94	4.820,20	5.230,90	5.714,15	5.976,41
E 12	3.682,58	4.065,55	4.512,38	5.008,18	5.589,94	5.865,98
E 11	3.551,51	3.906,51	4.236,98	4.595,48	5.086,14	5.362,20
E 10	3.420,38	3.702,93	4.016,16	4.355,87	4.734,19	4.858,41
E 9	3.111,59	3.343,75	3.492,24	3.924,66	4.178,19	4.471,86
E 9a	3.111,59	3.343,75	3.343,75	3.492,24	3.492,24	3.924,66
E 9b	2.846,97	3.037,13	3.343,75	3.492,24	3.492,24	3.924,66
E 9c	3.042,97	3.042,97	3.188,81	3.375,79	3.528,95	3.741,53
E 8	2.846,97	3.037,13	3.170,17	3.303,76	3.448,12	3.518,41
E 7	2.625,04	2.805,33	3.050,97	3.303,76	3.448,12	3.518,41
E 7a	2.625,04	2.805,33	2.931,77	3.303,76	3.448,12	3.518,41
E 6	2.625,04	2.805,33	2.931,77	3.056,89	3.180,66	3.244,77
E 6a	2.520,25	2.695,13	2.872,52	3.056,89	3.180,66	3.244,77
E 6b	2.520,25	2.695,13	2.813,26	3.056,89	3.180,66	3.244,77
E 5	2.520,25	2.695,13	2.813,26	2.938,37	3.054,61	3.114,77
E 4	2.366,07	2.556,43	2.708,00	2.938,37	3.054,61	3.114,77
E 3	2.366,07	2.556,43	2.602,73	2.708,62	2.788,05	2.860,85
E 2	2.193,48	2.386,11	2.432,80	2.499,44	2.645,98	2.799,23
E 1		1.971,82	2.004,42	2.045,20	2.083,22	2.181,06

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2022 monatlich in Euro

Entgeltgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	5.017,43	5.358,59	5.739,17	6.258,73	6.793,17	7.144,80
E 14	4.543,30	4.852,26	5.255,72	5.703,41	6.202,48	6.560,78
E 13	4.187,75	4.526,34	4.911,78	5.330,29	5.822,72	6.089,96
E 12	3.752,55	4.142,80	4.598,12	5.103,34	5.696,15	5.977,43
E 11	3.618,99	3.980,73	4.317,48	4.682,79	5.182,78	5.464,08
E 10	3.485,37	3.773,29	4.092,47	4.438,63	4.824,14	4.950,72
E 9	3.170,71	3.407,28	3.558,59	3.999,23	4.257,58	4.556,83
E 9a	3.170,71	3.407,28	3.407,28	3.558,59	3.558,59	3.999,23
E 9b	2.901,06	3.094,84	3.407,28	3.558,59	3.558,59	3.999,23
E 9c	3.100,79	3.100,79	3.249,40	3.439,93	3.596,00	3.812,62
E 8	2.901,06	3.094,84	3.230,40	3.366,53	3.513,63	3.585,26
E 7	2.674,92	2.858,63	3.108,94	3.366,53	3.513,63	3.585,26
E 7a	2.674,92	2.858,63	2.987,47	3.366,53	3.513,63	3.585,26
E 6	2.674,92	2.858,63	2.987,47	3.114,97	3.241,09	3.306,42
E 6a	2.568,13	2.746,34	2.927,10	3.114,97	3.241,09	3.306,42

⁷⁷ Anlage A1 geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

E 6b	2.568,13	2.746,34	2.866,71	3.114,97	3.241,09	3.306,42
E 5	2.568,13	2.746,34	2.866,71	2.994,20	3.112,65	3.173,95
E 4	2.411,03	2.605,00	2.759,45	2.994,20	3.112,65	3.173,95
E 3	2.411,03	2.605,00	2.652,18	2.760,08	2.841,02	2.915,21
E 2	2.235,16	2.431,45	2.479,02	2.546,93	2.696,25	2.852,42
E 1		2.009,28	2.042,50	2.084,06	2.122,80	2.222,50

Anlage A2 zu § 19⁷⁸

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2021 monatlich in Euro

P-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.407,40	4.561,92	5.060,81	5.642,37	5.899,25
P 15		4.312,75	4.454,13	4.807,64	5.230,71	5.392,29
P 14		4.208,40	4.346,39	4.691,34	5.160,01	5.245,53
P 13		4.104,07	4.238,63	4.575,02	4.817,92	4.880,63
P 12		3.895,38	4.023,09	4.342,40	4.538,53	4.629,76
P 11		3.686,69	3.807,58	4.109,78	4.310,45	4.401,70
P 10		3.475,07	3.588,99	3.911,34	4.065,30	4.162,21
P 9		3.305,32	3.475,07	3.590,97	3.808,72	3.899,94
P 8		3.040,55	3.187,61	3.376,62	3.533,50	3.747,54
P 7		2.868,42	3.040,55	3.308,91	3.444,58	3.585,48
P 6	2.407,59	2.577,24	2.735,99	3.073,68	3.160,64	3.322,36
P 5	2.324,55	2.540,21	2.603,58	2.709,51	2.788,97	2.975,67

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2022 monatlich in Euro

P-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.491,14	4.648,60	5.156,97	5.749,58	6.011,34
P 15		4.394,69	4.538,76	4.898,99	5.330,09	5.494,74
P 14		4.288,36	4.428,97	4.780,48	5.258,05	5.345,20
P 13		4.182,05	4.319,16	4.661,95	4.909,46	4.973,36
P 12		3.969,39	4.099,53	4.424,91	4.624,76	4.717,73
P 11		3.756,74	3.879,92	4.187,87	4.392,35	4.485,33
P 10		3.541,10	3.657,18	3.985,66	4.142,54	4.241,29
P 9		3.368,12	3.541,10	3.659,20	3.881,09	3.974,04
P 8		3.098,32	3.248,17	3.440,78	3.600,64	3.818,74
P 7		2.922,92	3.098,32	3.371,78	3.510,03	3.653,60
P 6	2.453,33	2.626,21	2.787,97	3.132,08	3.220,69	3.385,48
P 5	2.368,72	2.588,47	2.653,05	2.760,99	2.841,96	3.032,21

⁷⁸ Anlage A2 geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage A3 zu § 19⁷⁹

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2021 monatlich in Euro

S-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.950,67	4.056,35	4.579,77	4.972,31	5.561,14	5.920,98
S 17	3.626,19	3.892,79	4.318,06	4.579,77	5.103,17	5.410,66
S 16	3.545,58	3.807,74	4.095,62	4.448,91	4.841,46	5.076,99
S 15	3.409,45	3.663,80	3.925,51	4.226,47	4.710,63	4.919,96
S 14	3.374,09	3.625,34	3.917,17	4.213,10	4.540,25	4.769,22
S 13	3.290,41	3.534,00	3.860,09	4.121,78	4.448,91	4.612,45
S 12	3.279,29	3.523,15	3.836,80	4.111,58	4.451,80	4.595,75
S 11b	3.232,69	3.472,06	3.640,76	4.059,98	4.387,10	4.583,37
S 11a	3.171,12	3.405,05	3.572,69	3.990,94	4.318,06	4.514,32
S 9	2.930,06	3.141,33	3.390,73	3.760,25	4.102,09	4.364,13
S 8b	2.930,06	3.141,33	3.390,73	3.760,25	4.102,09	4.364,13
S 8a	2.867,92	3.074,18	3.287,75	3.494,50	3.696,70	3.905,61
S 7	2.793,05	2.993,79	3.195,08	3.398,59	3.553,36	3.781,59
S 4	2.671,47	2.863,11	3.037,96	3.156,46	3.269,92	3.448,21
S 3	2.516,52	2.697,11	2.864,99	3.019,08	3.089,70	3.174,13
S 2	2.325,73	2.436,27	2.518,06	2.606,85	2.706,72	2.806,61

Tabelle Entgeltgruppen ab 1. April 2022 monatlich in Euro

S-Gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,73	4.133,42	4.666,79	5.066,78	5.666,80	6.033,48
S 17	3.695,09	3.966,75	4.400,10	4.666,79	5.200,13	5.513,46
S 16	3.612,95	3.880,09	4.173,44	4.533,44	4.933,45	5.173,45
S 15	3.474,23	3.733,41	4.000,09	4.306,77	4.800,13	5.013,44
S 14	3.438,20	3.694,22	3.991,60	4.293,15	4.626,51	4.859,84
S 13	3.352,93	3.601,15	3.933,43	4.200,09	4.533,44	4.700,09
S 12	3.341,60	3.590,09	3.909,70	4.189,70	4.536,38	4.683,07
S 11b	3.294,11	3.538,03	3.709,93	4.137,12	4.470,45	4.670,45
S 11a	3.231,37	3.469,75	3.640,57	4.066,77	4.400,10	4.600,09
S 9	2.985,73	3.201,02	3.455,15	3.831,69	4.180,03	4.447,05
S 8b	2.985,73	3.201,02	3.455,15	3.831,69	4.180,03	4.447,05
S 8a	2.922,41	3.132,59	3.350,22	3.560,90	3.766,94	3.979,82
S 7	2.846,12	3.050,67	3.255,79	3.463,16	3.620,87	3.853,44
S 4	2.722,23	2.917,51	3.095,68	3.216,43	3.332,05	3.513,73
S 3	2.564,33	2.748,36	2.919,42	3.076,44	3.148,40	3.234,44
S 2	2.369,92	2.482,56	2.565,90	2.656,38	2.758,15	2.859,94

⁷⁹ Anlage A3 geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

**Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter des DRK
in die Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages
und zur Regelungen des Übergangsrechts, Teil B (TVÜ-DRK), vom 22. Dezember 2006
in der Fassung des 46. Änderungstarifvertrages
vom 22. Februar 2021,
sowie des
11. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK
vom 22. Februar 2021**

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG)**, Berlin,
vertreten durch den Vorstand⁸⁰

und

der **ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**, Berlin,
vertreten d. d. Bundesverwaltung, diese vertreten d. d. Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

⁸⁰ Geändert durch den 9. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen⁸¹

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Mitarbeiter genannt) des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht, und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrags i. d. F. des 27. ÄnderungsTV Teil A (**im folgenden DRK-Reformtarifvertrag**) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 13 Abs. 2 fallenden Mitarbeiter.

³Für die Mitarbeiter der Blutspendedienste, mit Ausnahme des Instituts für Transfusionsmedizin Bad Kreuznach gGmbH⁸², ist die Überleitung in den DRK-Reformtarifvertrag auf der Grundlage einer Regelung auf der Ebene der Bundes- bzw. Landestarifgemeinschaft/ver.di Landesbezirke vorzunehmen. ⁴Die Verhandlungsvollmacht kann delegiert werden.

⁵Für die unter die Sonderregelung Anlage 1 fallenden Ärztinnen und Ärzte erfolgt eine gesonderte Vereinbarungen zur Überleitung. ⁶Bis dahin gelten die bis zum 31.12.2006 geltenden Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit, Vergütung und Jahressonderzahlung (Zuwendung) fort.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich, sofern die ursprüngliche Tätigkeit fortgeführt wird.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Tritt ein Arbeitgeber erst nach dem 31.12.2006 einer der Bundestarifgemeinschaft angehörenden Landestarifgemeinschaft als ordentliches Mitglied bei, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31.12.2006 das Datum tritt, welches dem Tag der Begründung der Verbandsmitgliedschaft vorausgeht, während das Datum des Wirksamwerdens der Verbandsmitgliedschaft den 01.01.2007 ersetzt.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31.12.2006 beginnt und die unter den Geltungsbereich des DRK-Reformtarifvertrages fallen.
- (3) Die Bestimmungen des DRK-Reformtarifvertrages gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

⁸¹ Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

⁸² Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

§ 2 Überleitung in die Entgeltgruppen

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Mitarbeiter werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltgruppen übergeleitet.

§ 3 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Mitarbeiter wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe gemäß §§ 22 bzw. 33 DRK-TV i. d. F. des 26. ÄnderungsTV (**im Folgenden „DRK-TV a. F.“**) nach der Anlage 1 des 27. ÄnderungsTV Teil B (**TVÜ-DRK**) den Entgeltgruppen des 27. Änderungstarifvertrages (DRK-Reformtarifvertrages) zugeordnet. ² Abweichend von Satz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte die Entgeltordnung gemäß § 8 der Anlage 1 zu Teil A.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die K-Anwendungstabelle, insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung darstellt.

- (2) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 höhergruppiert worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2006 herabgruppiert bzw. niedriger eingereiht worden.

§ 4 Stufenzuordnung der Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach Absatz 4 der Stufe der gemäß § 3 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die der Stufe vorhergeht, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1⁸³:

Ausschlaggebend ist nicht das Kalenderjahr, sondern die Beschäftigungsdauer. Das heißt, es kommt nicht auf das Eintrittsdatum in dem entsprechenden Jahr an. Ausschlaggebend ist, wie viele volle Beschäftigungsjahre am 31.12.2006 vorliegen. Bsp.: Eintrittsdatum am 31.3.2003. Am 31.12.2006 liegen damit 3 Jahre und 9 Monate Beschäftigungszeit vor. Berechnet werden damit 3 Beschäftigungsjahre. Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist der 31.12.2006. Bei der Berechnung der am Stichtag vorliegenden vollen Beschäftigungsjahre zählt der Tag des Eintritts in das Arbeitsverhältnis nicht mit.⁸⁴

[Niederschriftserklärung zu Absatz 1]

⁸³ Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

⁸⁴ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

- (2) ¹Die Verweildauer in der zugeordneten Stufe wird einmalig im Rahmen der Überleitung um zwei Jahre verlängert. ²Werden Mitarbeiter gemäß Abs. 1 der Stufe 1 oder Stufe 2 zugeordnet, verlängert sich die Verweildauer erst beim Aufstieg von Stufe 3 nach Stufe 4. ³Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages.

[Niederschriftserklärung zu Absatz 2]

- (3) ¹Ist das Entgelt nach Absatz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt (§ 5), erhalten die Mitarbeiter einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt nach Abs. 1 und dem Vergleichsentgelt. ²Der individuelle Besitzstandsbetrag verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen. ³Bei einer Höhergruppierung (§ 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag) wird der individuelle Besitzstandsbetrag auf das Tabellenentgelt der höheren Entgeltgruppe angerechnet⁸⁵. ⁴Bei einer Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veränderung wirksam wird, in der niedrigeren Entgeltgruppe einen entsprechend niedrigeren individuellen Besitzstandsbetrag, der sich ergeben hätte, wenn sich sein Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Herabgruppierung bestimmt hätte⁸⁶. ⁵ Der Besitzstandsbetrag nimmt an den linearen Entgelterhöhungen teil⁽⁸⁷⁾.

[Niederschriftserklärung zu Absatz 3]

- (4) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 4:

Ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses führt nicht zu einer Unterbrechung im Sinne des Absatzes 4.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Bei Angestellten entspricht das Vergleichsentgelt der im Dezember 2006 zustehenden besitzstandswahrenden Gesamtvergütung bzw. der Gesamtvergütung gemäß Anlagen 11c, e, h des DRK-TV a.F..
- (2) ¹Bei Arbeitern wird der im Dezember 2006 zustehende Monatstabellenlohn gemäß Anlage 11 g des DRK-TV a.F. als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Erhalten Arbeiter Lohn nach § 34 Abs. 1 DRK-TV a. F. bildet dieser das Vergleichsentgelt. ³Ein bis zum 31. Dezember 2006 zustehender Sozialzuschlag wird als Besitzstandszulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. ÄnderungsTV zum DRK-TV fortgezahlt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet.

⁸⁵ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

⁸⁶ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

⁸⁷ Geändert durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

- (4) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.
- (5) Die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006 ausgesetzten Lebensalterstufen sowie Zeit- und Bewährungsaufstiege werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt.

[Niederschriftserklärung zu Absatz 5]

- (6) Bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes wird bei einer Änderung der geschuldeten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Dezember 2006, für die im Januar 2007 vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde gelegt.

§ 6 Bewährungs- und Zeitaufstiege

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höher gruppiert wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages einzugruppieren⁸⁸. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIII DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIb DRK-TV a. F. mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc DRK-TV a. F. übergeleitet worden sind. ³Die Mitarbeiter werden in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Zum Zwecke der Entgeltberechnung erfolgt eine fiktive Vergleichsentgeltberechnung entsprechend § 5, als ob der Bewährungsaufstieg bereits im Dezember 2006 erfolgt wäre. ⁶Ist das neue Tabellenentgelt nach den Sätzen 1 bis 3 niedriger als das fiktive Vergleichsentgelt nach Satz 5, erhält der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem neuen Tabellenentgelt und dem Vergleichsentgelt nach Satz 5. ⁷Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

⁸Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2. ⁹Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1 Satz 6⁸⁹:

Ein eventuell bisher gezahlter individueller Besitzstandsbetrag entfällt.

[Niederschriftserklärung zu Absatz 1]

⁸⁸ § 6 Abs. 1 geändert durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

⁸⁹ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Mitarbeiter, die am 01. Oktober 2005 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrichts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben und in der Zeit zwischen dem 01. November 2005 und dem 30. September 2007 höhergruppiert wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe einen entsprechend höheren individuellen Besitzstandsbetrag, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Voraussetzung für diese Anpassung ist, dass
- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.
- ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages. ⁴§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auf Antrag des/der Beschäftigten⁹⁰ die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des DRK-TV a. F. bis spätestens zum 31. Dezember 2011⁹¹ wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höher gruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag noch nicht erfüllt ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 10b zum DRK-TV a. F.) richtet, sowie auf Mitarbeiter, die zum 01.06.2010 in die Sonderregelung, Anlage 8 (Sozial- und Erziehungsdienst) übergeleitet worden sind⁹², keine Anwendung.

§ 7 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31.12.2006 nach der Vergütungsordnung zum DRK-TV a. F. eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31.12.2006 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

⁹⁰ Eingefügt durch den 2. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 26. Mai 2008

⁹¹ Geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 12. Mai 2010

⁹² Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

- am 01.01.2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 24 DRK-TV a. F. zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des DRK-TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) ¹In die Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiter, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe des DRK-Reformtarifvertrages eingruppiert; § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
 - b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Erkrankungen sowie Wehr- und Zivildienst sind unschädlich.

§ 8 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile für bis zum 31. Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden als Besitzstandszulage entsprechend § 1 Ziffer 1 Absatz 4 des 25. ÄnderungsTV zum DRK-TV fortgezahlt. ²Ansprüche für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können durch Vereinbarung mit dem Mitarbeiter abgefunden werden.
- (2) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Kinder von bis zum 31. Dezember 2005 in ein Arbeitsverhältnis übernommene Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 01. Januar 2006 geboren sind.

§ 8a Besitzstandsangepassung⁹³

¹Bei Arbeitszeitreduzierung sowie bei anschließender Arbeitszeiterhöhung nach In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages ist § 29 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag auf die Besitzstandsbeträge/Besitzstandszulagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1, § 7 und § 8 Abs. 1 TVÜ-DRK anzuwenden. ²Sich hieraus ergebende Ansprüche werden frühestens ab dem 01.01.2010 gezahlt.

[Niederschriftserklärung zu § 8a]

§ 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Für die übergeleiteten Mitarbeiter gelten die Regelungen der §§ 40 Abs. 2, 66 Abs. 3 DRK-TV a. F. für die Zahlung des Krankengeldzuschusses fort.

Protokollerklärung zu § 9:

¹Soweit Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. August 1998 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach § 43 Abs. 2 DRK-TV a. F. fort. ²Änderungen der jeweils geltenden Beihilfenvorschriften für die Beamtinnen und Beamte des Bundes oder des Landes kommen zur Anwendung.

§ 10 Unkündbarkeit

Mitarbeiter, die die Voraussetzungen der Unkündbarkeit gemäß § 51 Abs. 2 DRK-TV a. F. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRK-Reformtarifvertrages (27. ÄnderungsTV) erfüllt haben, behalten diese im Rahmen des Besitzstandes.

§ 11 Urlaub

¹Übergeleitete Mitarbeiter behalten im Zeitpunkt des In-Kraft Tretens des DRK-Reformtarifvertrages (01.01.2007) Ihren erworbenen Anspruch nach § 46 DRK-TV a. F.² Die weitere Erhöhung des Urlaubsanspruchs richtet sich nach den in § 31 Abs. 2 Teil A festgelegten Beschäftigungszeiten. ³Resturlaub aus dem Jahr 2006 ist bis zum 30.06.2007 anzutreten. Ansonsten verfällt er mit dem Ablauf des 30.06.2007.

§ 12 Eingruppierung (gilt bis 31.12.2012)

- (1) ¹Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des DRK-Reformtarifvertrages (mit Entgeltordnung) gelten die §§ 22, 23 DRK-TV a. F. einschließlich der Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 10, 10 a, 10 b sowie 10 c *[Anlagen 6, 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung]* über den 31. Dezember 2006 hinaus fort. ²Dies gilt entsprechend für die dort geregelten Zulagen. ³Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ⁴An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.

⁹³ Eingefügt durch den 3. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 12.Mai 2010

- (2) Abweichend von Absatz 1
- a) gelten die Tätigkeitsmerkmale gemäß Anlage 10 a, 10 b, 10c [*Anlagen 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung*] nicht für ab dem 1. Januar 2007 in Entgeltgruppe 1 neu eingestellte Mitarbeiter,
 - b) gilt die Vergütungsgruppe I der Anlage 10 a zum DRK-TV a. F. [*Anlage, 6a der durchgeschriebenen Fassung*] ab dem 1. Januar 2007 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich,
 - c) gilt ergänzend die Entgeltordnung für Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 der Anlage 1 zum Teil A,
 - d) gilt die Vergütungsordnung nicht für Mitarbeiter, die nach Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind.⁹⁴
- (3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind alle zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3.
- (4) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe; bei Neueinstellungen (§ 1 Abs. 2) vermindert sich die Besitzstandszulage jeweils um den vollen Unterschiedsbetrag. ⁴Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.
- (5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr; §§ 6 und 7 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 10 a DRK-TV a. F. [*Anlage 6a der durchgeschriebenen Fassung*] ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit wird diese bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Für Eingruppierungen bzw. Einreihungen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Anlage 10 a, 10 b DRK-TV a. F. und die Lohngruppen der Anlage 10 c [*Anlagen 6a, 6b und 6c der durchgeschriebenen Fassung*] gemäß Teil B Anlage 2 TVÜ-DRK den Entgeltgruppen des DRK-Reformtarifvertrages zugeordnet. ²Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

⁹⁴ Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

- (7) ¹Mitarbeiter, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung in Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und die nach der Anlage 10 a DRK-TV a. F. [Anlage 6a der durchgeschriebenen Fassung] in Vergütungsgruppe IIa DRK-TV a. F. mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. eingruppiert wären, erhalten bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib DRK-TV a. F. erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

§ 12a Verpflegungsmehraufwendung⁹⁵

Übergeleiteten Mitarbeitern wird eine anteilige Verpflegungsmehraufwandsentschädigung für das Jahr 2006 als Einmalbetrag gezahlt. Maßgeblich hierfür ist, dass im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen für die Zahlung der Verpflegungsmehraufwandsentschädigung vom 01.05.06 bis 31.12.2006 entsprechend der Regelung des § 4 Anlage 2 des DRK-TV a. F. vorliegen. Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung beträgt 50% des sich aus der entsprechenden Anwendung der vorstehenden Regelungen für den jeweiligen Mitarbeiter im Zeitraum vom 1.5.2006 bis 31.12.2006 ergebenden Betrags. Sie wird mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2007 ausbezahlt. Die Verpflegungsmehraufwandsentschädigung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollerklärung:

Der Auszahlungsbetrag beträgt danach maximal:

42,61 € in den Fällen des § 14 Abs. 2 1. Alternative DRK-TV alt bzw.

85,22 € in den Fällen des § 14 Abs. 2 2. Alternative DRK-TV,

wenn der Mitarbeiter die Voraussetzungen des § 4 der Anlage 2 DRK-TV alt iVm. § 14 Abs. 2 DRK-TV alt an jedem dienstplanmäßigen Arbeitstag im Zeitraum vom 1.5.2006 – 31.12.2006 erfüllt hat.

§ 13 Entgeltgruppe 15 Ü⁹⁶

¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I DRK-Tarifvertrag unterliegen dem DRK-Reformtarifvertrag. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte⁹⁷:

15 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. April 2021	6.037,48 €	6.700,52 €	7.328,72 €	7.747,47 €	7.845,21 €
gültig ab 1. April 2022	6.152,19 €	6.827,83 €	7.467,97 €	7.894,67 €	7.994,27 €

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 4 Absatz 2 findet keine Anwendung.

⁹⁵ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

⁹⁶ § 13 neu gefasst durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

⁹⁷ Geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021

Abschnitt II ⁹⁸- Überleitung in die neue Entgeltordnung zum DRK-Reformtarifvertrag

§ 14 Überleitung in die Entgeltordnung zum 01.01.2013

- (1) Für alle vom Geltungsbereich des § 1 Abs.1 erfassten Mitarbeiter, die in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitet wurden sowie für alle Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2012 neu eingestellt wurden, gelten ab dem 01.01.2013 die Eingruppierungsregelungen der §§ 17 und 18 des DRK-Reformtarifvertrages einschließlich der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 6 a sowie der Anlagen 6b und 6c.
- (2) Mitarbeiter, die zum 01.01.2007 in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitet wurden und davor oder bis zum 31.12.2011 auf Grund eines Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstiegs höhergruppiert wurden, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit grundsätzlich in der ihnen nach § 3 zugeordneten Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Die bisherige Zuordnung eines Mitarbeiters zu einer Entgeltgruppe des DRK- Reformtarifvertrag nach Teil B Anlage 1 TVÜ-DRK gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung des DRK- Reformtarifvertrag nicht statt.

- (3) Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2012 der Entgeltgruppe 9 zugeordnet sind, werden entsprechend der Anlage 6a in die Entgeltgruppen 9, 9a oder 9b eingruppiert.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Mit der Eingruppierung in die EG 9, 9a oder 9b erfolgt keine Höher- oder Herabgruppierung der bisher in die EG 9 zugeordneten Mitarbeiter. In entsprechender Anwendung der bis zum 31.12.2012 geltenden Anlage zu § 20 sowie des Anhangs zu Anlage A des DRK-ReformTV werden die abweichenden Stufenverläufe der vorbezeichneten Anlagen und Anhänge nunmehr in transparenter Form in eigenständigen Entgeltgruppen wiedergegeben.

- (4) ¹Soweit nach Abs. 1 eine Eingruppierung in eine andere Entgeltgruppe, mit Ausnahme von Eingruppierungen aus der EG 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b, stattfindet, werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die ihnen in der bisherigen Entgeltgruppe zugestanden hat. Die Stufenlaufzeit aus der bisherigen Entgeltgruppe ist bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Es erfolgt somit eine stufengleiche Überleitung unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit.

- (5) Soweit Mitarbeiter aus der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a oder 9b eingruppiert werden, erfolgt die Stufenzuordnung wie folgt:

Zum 01.01.2007 in den DRK-ReformTV übergeleitete Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit seit der Überleitung am 01.01.2007 derjenigen Stufe nach § 20 DRK-RTV zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Überleitung bereits der Entgeltgruppe 9a oder 9b zugeordnet gewesen wären.

⁹⁸ Eingefügt durch 6. Änderungsarbeitsvertrag zum TVÜ-DRK vom 14. Dezember 2012

Nach dem 01.01.2007 neu eingestellte Mitarbeiter werden derjenigen Stufe nach § 20 DRK-RTV zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Einstellung in die Entgeltgruppe 9a oder 9b zugeordnet gewesen wären.

Beschäftigungsjahre ⁹⁹	EG9a/b	Stufe/Jahr	Stufe/Jahr	EG 9 mit abweichenden Stufenverlauf nach dem Anhang zu § 20 („lange EG 9“)
1. Jahr	Stufe1	1/1	1/1	Stufe1
2. Jahr	Stufe2	2/1	2/1	Stufe2
3. Jahr	Stufe2	2/2	2/2	Stufe2
4. Jahr	Stufe3	3/1	2/3	Stufe2
5. Jahr	Stufe3	3/2	2/4	Stufe2
6. Jahr	Stufe3	3/3	2/5	Stufe2
7. Jahr	Stufe4	4/1	3/1	Stufe3
8. Jahr	Stufe4	4/2	3/2	Stufe3
9. Jahr	Stufe4	4/3	3/3	Stufe3
10. Jahr	Stufe4	4/4	¾	Stufe3
11. Jahr	Stufe5	5/1	3/5	Stufe3
12. Jahr	Stufe5	5/2	3/6	Stufe3
13. Jahr	Stufe5	5/3	3/7	Stufe3
14. Jahr	Stufe5	5/4	3/8	Stufe3
15. Jahr	Stufe5	5/5	3/9	Stufe3
16. Jahr	Stufe5*	5/6	3/10	Stufe3*
17. Jahr	Stufe5*	5/7	3/11	Stufe3*
18. Jahr	Stufe6	6/1	4/1	Stufe4

* Stufenlaufzeitverlängerung vgl. Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3 Satz 1 DRK-RTV bzw. § 4 Abs. 2 TVÜ-DRK

- (6) ¹Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. ²Die Grundsätze korrigierender Rückgruppierung bleiben unberührt.

⁹⁹ Tabelle - Eingefügt durch 7. Änderungsarbeitsvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. April 2013

Abschnitt III - Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst¹⁰⁰

§ 15 Überleitung der Mitarbeiter in den Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag und weitere Regelungen¹⁰¹

- (1) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Regelungen des Abschnitts I.
- (2) ¹Die unter den Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag fallenden Mitarbeiter (§§ 1 und 2 der Sonderregelung Anlage 8) werden am 1. Juni 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zur Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 3. ³Das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt bestimmt sich nach den Absätzen 4 und 5. ⁴Die Absätze 6 bis 9 bleiben unberührt.
- (3) ¹Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
3/4 bzw. 4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

²Für Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 9 der Sonderregelung Anlage 8 bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

³Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter:

¹⁰⁰ Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

¹⁰¹ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016: Die Tätigkeitsmerkmale, die bisher im Anhang zur Anlage SuE verortet waren, sind ab dem 01. August 2016 in der Anlage 6c enthalten. Die bisher in der Anlage SuE zu § 2 der Anlage 8 verorteten Entgelte, sind ab dem 01. August 2016 in der neuen Anlage A3 enthalten.

- der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet¹⁰²:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
d 1	→	1
e 2/1	→	2/1
r 2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
b 2/4	→	3/1
i 2/5	→	3/2
s 3/1	→	3/3
h 3/2	→	3/4
e 3/3	→	4/1
r 3/4	→	4/2
l 3/5	→	4/3
g 3/6	→	4/4
e 3/7	→	4/5
n 3/8	→	4/6
3/9	→	4/7
4/1	→	4/8
d 4/2	→	5/1
e 4/3	→	5/2
r 4/4	→	5/3

- der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet¹⁰³:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
2/3	→	2/3
2/4	→	3/1
2/5	→	3/2
3/1	→	3/3
3/2	→	3/4
3/3	→	4/1
3/4	→	4/2
3/5	→	4/3
3/6	→	4/4
3/7	→	5/1
3/8	→	5/2
3/9	→	5/3
4/1	→	5/4

¹⁰² Geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

¹⁰³ Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

4/2	→	5/5
4/3	→	6/1
4/4	→	6/2

⁴Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁵Innerhalb des nach Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Abs. 2 Satz 7 bis 9 der Sonderregelung, Anlage 8 .

Protokollerklärung zu § 15 Abs. 3 Satz 4¹⁰⁴

Maßgebend für die Überleitung in die Stufen der SuE-Entgelttabelle ist die von dem Mitarbeiter am 31.05.2010 zurückgelegte Stufenlaufzeit. Dabei ist unerheblich, ob die Stufenlaufzeit im Wege der Regelstufenlaufzeit oder durch Vorweggewährung der Stufe erreicht worden ist. Abgestellt wird allein auf die Stufenlaufzeit, die in der vor der Überleitung erhaltenen Stufe zurückgelegt worden ist.

- (4) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Mai 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Tabellenentgelt einschließlich eines nach § 21 Abs. 4 Satz 2 DRK-Reformtarifvertrag gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Mai 2010 nach § 4 Abs. 3 Satz 1 sowie § 7 zustehenden individuellen Besitzstandsbeitrag/Besitzstandszulage zusammensetzt. ²Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 29 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag berechnet. ³Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Mai 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁴Mitarbeiter, die im Juni 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Mai 2010 erfolgt. ⁵§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 3 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Juni 2010 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 3 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter einen individuellen Besitzstandsbeitrag. ³Der individuelle Besitzstandsbeitrag verringert sich entsprechend den jeweiligen Stufenaufstiegen und bei Höhergruppierungen. ⁴§ 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Auf am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. in den DRK-Reformtarifvertrag übergeleitete Mitarbeiter, die nach dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 5 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Januar 2011¹⁰⁵ (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag schriftlich geltend machen.

¹⁰⁴ Eingefügt durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

¹⁰⁵ Geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 11. Januar 2011

(7) ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zusteht und die

1. nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11 b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 € monatlich (ab 01.03.2017 – 71,65 € monatlich).¹⁰⁶
2. nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Stufe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 € monatlich (ab 01.03.2017 – 81,88 € monatlich).¹⁰⁷

²Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vomhundertsatz.¹⁰⁸

³Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK TV a. F. übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zusteht und die nach der Anlage 6 c DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:¹⁰⁹

S 13 Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. April 2021	3.348,27 €	3.611,12 €	3.940,34 €	4.203,72 €	4.532,95 €	4.697,54 €
gültig ab 1. April 2022	3.411,89 €	3.679,73 €	4.015,21 €	4.283,59 €	4.619,08 €	4.786,79 €

⁴Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Abweichend von § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag gelten für am 1. Januar 2007 aus dem DRK-Tarifvertrag alte Fassung übergeleitete Mitarbeiter, denen am 31. Mai 2010 eine Besitzstandszulage nach § 7 zusteht und die nach Absatz 3 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:¹¹⁰

S 16 Ü	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. April 2021	4.273,36 €	4.740,86 €	5.030,56 €
gültig ab 1. April 2022	4.354,55 €	4.830,94 €	5.126,14 €

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(9) § 6 und § 12 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Mitarbeiter, die nach dem Anhang zu der Anlage SuE zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppiert sind, keine Anwendung.

¹⁰⁶ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

¹⁰⁷ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

¹⁰⁸ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

¹⁰⁹ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016, geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021

¹¹⁰ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27.10.2016, Geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021

§ 15 a Besondere Regelungen für am 31. Juli 2016 nach der Anlage 6 c (ehemals Anhang zur Anlage SuE, Sonderregelung 8) zum DRK-Reformtarifvertrag eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen¹¹¹

- (1) Beschäftigte, die nach der Anlage 6 c zum DRK-Reformtarifvertrag am 31. Juli 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 01. August 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2016	Entgeltgruppe am 01. August 2016
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 + 5	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b,

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 01. August 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
- Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

²Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

- (2) ¹Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 01. August 2016 der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2016 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis zum 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen.

²Der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 01. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung.

⁴Für diese Höhergruppierungen findet § 21 Abs. 4 Reformtarifvertrag DRK Anwendung und die Beschäftigten erhalten in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulä-

¹¹¹ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

ren Stufe, deren Betrag mindestens ihrem bisherigen Entgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.

⁵Fallen am 01. August 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. ¹Für Beschäftigte, die über den 31. Juli 2016 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK folgende Tabellenwerte:¹¹²

S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
zum 1. April 2021	2.971,02 €	3.267,65 €	3.423,94 €	3.884,86 €	4.253,58 €	4.556,50 €
zum 1. April 2022	3.027,47 €	3.329,74 €	3.488,99 €	3.958,67 €	4.334,40 €	4.643,07 €

²Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

2. Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2016 in die Entgeltgruppe S 11a wird bei den Stufen 5 und 6 zuerst das Vergleichsentgelt für die Entgeltgruppe S 10, mit ihren am 31. Juli 2016 gültigen Tabellenwerten und sodann für die Entgeltgruppe S 11 a berechnet.
- (3) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2016 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2016 mit folgenden allgemeinen Entgeltsteigerungen Anwendung.

S 9 Fg. 1	Stufe 1	Stufe 2
zum 1. Juli 2018	2.756,22 €	2.800,19 €
zum 1. Mai 2019	2.844,42 €	2.889,80 €
zum 1. April 2020	2.899,32 €	2.945,57 €

- (4) ¹Beschäftigte im Sinne des § 15 Abs. 6, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 15 Abs. 6 ihre Eingruppierung nach dem Anhang zu der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage A 1 zum Reformtarifvertrag DRK erhalten, können bis zum 31. Januar 2017 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der Anlage 6 c zum Reformtarifvertrag DRK schriftlich beantragen. ²Bei Beschäftigten, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Beschäftigten am 31. Juli 2016 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Juli 2016 nach § 21 Abs. 4 Satz 2 Reformtarifvertrag DRK zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Juli 2016 zustehenden Besitzstandszulage nach § 7 TVÜ - DRK, besteht. ³Diese Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwi-

¹¹² Geändert durch den 11. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 22. Februar 2021

schenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 bzw. S 11a zugeordnet. ⁴Zum 01. August 2018 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Satz 2 der Anlage 8 DRK-Reformtarifvertrag. ⁶Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Werden Beschäftigte vor dem 01. August 2018 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. ⁸Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁹Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 8b, S 9 bzw. S 11a festgelegten Vomhundertsatz. ¹⁰§ 15 Abs. 9 findet Anwendung.

[Niederschriftserklärung zu § 15]¹¹³

Abschnitt III a - Überleitung in die Entgeltordnung der Anlage 6 b¹¹⁴

§ 15 c Grundsatz

¹Die von der Anlage 6 b RTV-DRK (Stand 31. März 2018 sowie Stand 01. April 2018 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. März 2018 hinaus fortbesteht, sind zum 01. April 2018 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Anlage 6 b (Stand 01. April 2018) zum DRK - Reformtarifvertrag überzuleiten.

§ 15 d Überleitung/Besitzstandsregelungen

- (1) ¹Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für den Bereich des RTV-DRK nicht statt.
- (2) Hängt die Eingruppierung nach § 17 und § 18 DRK-RTV in Verbindung mit der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 01. April 2018 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 17 und § 18 DRK-RTV in Verbindung mit der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.
- (3) Die Zahlung der Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage bestimmt sich nach § 7.
- (4) Bei Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit der/des Beschäftigten gilt § 8 a entsprechend.

¹¹³ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

¹¹⁴ Eingefügt durch den 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 15. Dezember 2017

§ 15 e Höhergruppierungen

- (1) ¹Ergibt sich nach der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 RTV-DRK ergibt. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. März 2019 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 01. April 2018 zurück; nach dem Inkrafttreten der Anlage 6 b zum DRK - Reformtarifvertrag eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt. ³Ruht das Arbeitsverhältnis am 01. April 2018, beginnt die Frist von einem Jahr nach Satz 1 mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 01. April 2018 zurück. ⁴Abweichend wirken die Anträge für Führungskräfte in der Pflege auf den 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, auf den 01. Januar 2019 zurück.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 21 Abs. 4 RTV-DRK). ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (3) ¹Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 7 erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 01. April 2018, für Führungskräfte in der Pflege ab dem 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, ab dem 01. Januar 2019. ²Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 RTV-DRK zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.
- (4) Die Funktionszulage nach § 9 Abs. 3 der Anl. 1 DRK-Reformtarifvertrag in der bis zum 31. März 2018 geltenden Fassung des 44. Änderungstarifvertrags vom 15. Dezember 2017 für Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen worden ist, wird auf die sich aus danach ergebende Vergütung aus der höheren Entgeltgruppe so angerechnet, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung mindestens 35 Euro beträgt.¹¹⁵

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Besitzstandszulage nach § 7 nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet.

§ 15 f Besondere Überleitungsregelungen

Fallen am 01. April 2018, für Führungskräfte in der Pflege am 01. Juli 2018 und für Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen, am 01. Januar 2019, ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 15 e Abs. 1 zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

¹¹⁵ Eingefügt durch den 10. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 5. Juni 2018

§ 15 g Überleitung in die Anlage A 2 zu § 19 DRK-Reformtarifvertrag

(1)¹Die unter die Anlage 3 (K-Anwendungstabelle) in der bis zum 31. März 2018 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe der Anlage 3, wie folgt in die Entgeltgruppe der Anlage A 2

Kr 12 a	=>	P 16
Kr 11	=>	P 15
Kr 11 a	=>	P 14
Kr 10 a	=>	P 13
Kr 9 d	=>	P 12
Kr 9 c	=>	P 11

Kr 9 b	=>	P 10
Kr 9 a	=>	P 9
Kr 8 a	=>	P 8
Kr 7 a	=>	P 7
Kr 4 a	=>	P 6
Kr 3 a	=>	P 5

übergeleitet.

²Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7 a und Kr 8 a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage A 2 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7 a oder Kr 8 a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der alten Anlage A 2 angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage A 2 am 01. April 2018 Die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵Haben am 31. März 2018 einer der Entgeltgruppen Kr 9 a bis Kr 11 a der in Anlage A 2 in der bis zum 31. März 2018 gültigen Fassung (Kr-Anwendungstabelle) zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage A 2, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden. ⁶ § 15 e Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Beschäftigte, die nach § 15 d Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7, – für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 60,- Euro,

sofern und solange sie nach den Protokollerklärungen Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b) der Anlage 6b (Stand 31. März 2018) zum RTV-DRK einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Beschäftigten unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 30,- Euro.

Abschnitt IV

In-Kraft-treten, Laufzeit¹¹⁶

§ 16 In-Kraft-treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Abschnitt II tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ³Abschnitt III a tritt am 1. April 2018 in Kraft.¹¹⁷
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2013.¹¹⁸. ²Abweichend von Satz 1 kann § 15 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014, schriftlich gekündigt werden¹¹⁹.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 findet die Allgemeine Vorbemerkung I) zu den Anlagen 6a) bis c) bezüglich der Entgeltordnung und der mit dieser im Zusammenhang stehenden Tarifnormen entsprechende Anwendung.

¹¹⁶ Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

¹¹⁷ Eingefügt durch den 9. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 15. Dezember 2017

¹¹⁸ Geändert durch den 6. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 14. Dezember 2012

¹¹⁹ Eingefügt durch den 4. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 17. Juni 2010

Teil B Anlage 1 TVÜ-DRK (Gültig bis 31.12.2012)

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember / 1. Januar 2007 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia mit Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine

12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

	<p>nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>	
8	<p>Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb</p>	<p>8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a</p>
7	Keine	<p>7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a</p>
6	<p>VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII</p>	<p>6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a</p>

5	<p>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII</p>	<p>5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a</p>
4	Keine	<p>4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a</p>
3	<p>Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb</p>	<p>3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)</p>

2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Teil B Anlage 2 TVÜ-DRK (Gültig bis 31.12.2012)

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2007 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge.

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	Keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	Keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 12 Abs. 7 TVÜ-DRK]	-
12	Keine Stufe 6 (III mit Aufstieg nach IIa)	-

11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8		

	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a

		2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen 	

	<ul style="list-style-type: none">- Hausarbeiter/innen- Haushaltsgehilfe/Haushaltsgehilfin- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p>Ergänzungen können durch Tarifvertrag auf Bundesebene geregelt werden.</p> <p>Hinweis: Die Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Teil B Anlage 3 TVÜ DRK K - Anwendungstabelle gültig ab 01.03.2017¹²⁰

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe K	Zuordnungen Vergütungsgruppen K / K-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen								
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6					
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	4.130,21	4.575,00 nach 2 J. St. 3	5.146,88 nach 3 J. St. 4	5.401,05					
EG 11	11 b	XI mit Aufstieg XII	-	-	-	4.130,21	4.683,02	4.937,19					
	11 a	X mit Aufstieg nach XI			3.748,97	4.130,21 nach 2 J. St. 3	4.683,02 nach 5 J. St. 4	-					
EG 10	10 a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.621,89	3.876,05 nach 2 J. St. 3	4.358,95 nach 3 J. St. 4						
EG 9, EG 9b	9 d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.532,91	3.850,63 nach 4 J. St. 3	4.104,81 nach 2 J. St. 4	-					
	9 c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.431,26	3.672,72 nach 5 J. St. 3	3.901,46 nach 5 J. St. 4	-					
	9 b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.126,25	3.532,91 nach 5 J. St. 3	3.672,72 nach 5 J. St. 4	-					
		VII ohne Aufstieg											
9 a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.126,25	3.234,27 nach 5 J. St. 3	3.431,26 nach 5 J. St. 4	-						
EG 7, EG 8, EG 9b	8 a	Va mit Aufstieg nach VI	-										
		V mit Aufstieg nach Va und VI											
		V mit Aufstieg nach VI							2.613,11	2.772,67	2.910,22	3.024,59	3.234,27
EG 7, EG 8	7 a	V mit Aufstieg nach Va	-					3.282,57					
		IV mit Aufstieg nach V und Va							2.428,95	2.613,11	2.772,67	3.024,59	3.151,67
		IV mit Aufstieg nach V											
EG 4, EG 6	4 a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.185,91	2.343,04	2.490,33	2.803,37	2.884,79	3.037,30					
		III mit Aufstieg nach IV											
EG 3, EG 4	3 a	I mit Aufstieg nach II	2.091,38	2.306,20	2.367,58	2.465,80	2.539,44	2.712,53					

¹²⁰ K-Anwendungstabelle, geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016.
Streichung Fußnotentext durch 7. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 10. April 2013.

Anhang Niederschriftserklärungen¹²¹

I) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Auf folgendes Beispiel haben sich die Tarifvertragsparteien geeinigt:

Rettungsassistent, Verg. Gr. Vc, Eintritt am 1.1.2001, am 31.12.2006 beträgt die Beschäftigungsdauer fünf volle Beschäftigungsjahre. Der Mitarbeiter wird übergeleitet in Stufe 2.

Für die Stufenzuordnung der Mitarbeiter mit den Beschäftigungszeiten von drei, sechs, zehn und fünfzehn Jahren wird sich auf die nachstehende Berechnungsweise verständigt.

Rettungsassistent, Verg. Gr. VIb wird eingestellt am 01.04.2003. Am 31.12.2006 liegen damit drei volle Beschäftigungsjahre vor.

Überleitung in Entgeltgruppe 6, Stufe 2 (Erläuterung: Es liegen mehr als drei Beschäftigungsjahre vor, daher Überleitung in Stufe 3, abzüglich einer Stufe= Stufe 2)

II) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 2 TVÜ-DRK:

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des DRK-TV.

Die bisherige Beschäftigungszeit zählt für die Stufenzuordnung nur einmalig bei der Überleitung. Nach der Zuordnung zu der regulären Stufe der neuen Entgeltgruppe ist die bisher erreichte Beschäftigungszeit nicht mehr relevant. Es ist dann alleine die jeweilige Stufenlaufzeit (§ 20 DRK-TV) maßgeblich, die am 1.1.2007 beginnt.

Im Beispiel zu I) erfolgt der nächste Stufenaufstieg in Stufe 3 demgemäß am 01.01.2009.

III) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 3 TVÜ-DRK:

Ist der bisherige Besitzstandsbetrag größer als die Differenz zwischen dem Tabellenentgelt der bisherigen und der höheren Entgeltgruppe, wird der verbleibende Differenzbetrag ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Höhergruppierung fortgezahlt.

IV) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 4 TVÜ-DRK:

Für die „fiktive“ Vergleichsentgeltberechnung wird der Mitarbeiter so gestellt als ob die Herabgruppierung bereits im Dezember 2006 erfolgt wäre.

VI) Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 3 S. 5 TVÜ-DRK:

An linearen Entgelterhöhungen nimmt sowohl das Tabellenentgelt als auch der individuelle Besitzstandsbetrag teil.

¹²¹ Die Niederschriftserklärungen sind auf Grund des 3. Änderungstarifvertrages zum TVÜ-DRK vom 12. Mai 2010 redaktionell neu gefasst worden.

VII) Niederschriftserklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ-DRK:

Bei Bewährungsaufstiege ist die höhere Vergütungsgruppe auch bei der Zuordnung zur neuen Entgeltgruppe zu berücksichtigen.

VIII) Niederschriftserklärung zu § 6 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Bewährungsaufstieg nach § 6 I TVÜ wie folgt zu berücksichtigen ist:

1. Der Mitarbeiter wird höhergruppiert.
2. Die Stufenzuordnung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21 IV S. 1 1. HS und S. 3 DRK-Reformtarifvertrag.
3. Zum Zeitpunkt der Höhergruppierung erfolgt eine fiktive Vergleichsentgeltberechnung (nach den Bestimmungen des DRK TV a.F. – i.d.F. des 26. Änderungstarifvertrages) auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse zum Stichtag 31.12.2006.
4. § 21 Abs. 4 DRK-Reformtarifvertrag findet keine Anwendung (Es wird somit kein Garantiebtrag ausbezahlt).

Beispiel zur Höhergruppierung nach § 6 Abs. 1 TVÜ-DRK:

Ein Mitarbeiter wurde zum 01.02.2003 als Rettungsassistent mit Urkunde eingestellt und seitdem ununterbrochen als Rettungsassistent beschäftigt.

Er hat am 01.10.2005 zwei Jahre und acht Monate seiner Bewährungszeit (und damit mehr als die Hälfte der fünfjährigen Bewährungszeit) erfüllt. Die Höhergruppierung im Rahmen des nachgeholtten Bewährungsaufstieges nach § 6 Abs. 1 erfolgt zum 01.02.2008, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

IX) Niederschriftserklärung zu § 8a TVÜ-DRK

Ein in Vollzeit übergeleiteter Mitarbeiter reduziert seine Arbeitszeit. Sein Entgelt (Tabellenentgelt und individueller Besitzstandsbetrag/Besitzstandszulagen) reduziert sich um den gleichen Vomhundertsatz. Erhöht dieser Mitarbeiter anschließend seine Arbeitszeit wiederum, erhöhen sich das Tabellenentgelt und der individuelle Besitzstandsbetrag/die Besitzstandszulagen entsprechend, jedoch frühestens zum 01.01.2010.

X) Niederschriftserklärung zu § 14 Abs. 11 DRK-Reformtarifvertrag

Sobald die Rufbereitschaftszeit 60 Stunden im Monat überschreitet, erfolgt die Bewertung mit 12,5 %.¹²²

XI) [gestrichen]¹²³

¹²² Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen

¹²³ Niederschriftserklärung zu § 24 DRK-Reformtarifvertrag und § 14 TVÜ-DRK durch 39. Änderungstarifvertrag vom 10. April 2013 gestrichen.

XII) Niederschriftserklärung zu § 1 des Tarifvertrages über die Einmalzahlung für das Jahr 2007

Es besteht Einvernehmen, dass Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung für das Jahr 2007 nur dann besteht, wenn der Beschäftigte an mindestens einem Tag des betreffenden Fälligkeitsmonats Anspruch auf Entgelt hat.

Dies bedeutet, dass bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses ohne Bezüge im Fälligkeitsmonat, wie zum Beispiel bei der Elternzeit, kein Anspruch auf die Zahlung der Einmalzahlung besteht.

XIII) Niederschriftserklärung zu Anlage 8 (Sonderregelung Sozial- und Erziehungsdienst)

Entsprechende Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst können auf betrieblicher Ebene vereinbart werden.¹²⁴

XIV) Niederschriftserklärung zu § 15 TVÜ-DRK¹²⁵

¹Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Anlage 6 c nicht statt (dynamischer Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe mit allen Zulagen).²Herabgruppierungen sind ausgeschlossen.
³Höhergruppierungen erfolgen nur auf Antrag der Beschäftigten.

XIV) Niederschriftserklärungen zum 43. ÄTV des RTV-DRK vom 27.10.2016¹²⁶

I. Die Anlagen B bis E zu den Anlagen A 1 bis 3 sowie die Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I., II. und III. zur Anlage 1 des DRK – RTV, werden von den Tarifvertragsparteien als gemeinsame Hilfsmittel zur Entgeltberechnung zur Verfügung gestellt.

II. Alle Tabellenentgelte, Garantiebeträge, Besitzstandszulagen und weitere dynamische Zulagen im DRK - RTV werden

- ab 1. August 2016 um 2,4 Prozent und

- ab 1. März 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

¹²⁴ Eingefügt durch den 34. Änderungstarifvertrag vom 17. Juni 2010.

¹²⁵ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

¹²⁶ Eingefügt durch den 8. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-DRK vom 27. Oktober 2016

**Tarifvertrag zur Überleitung
der Ärztinnen und Ärzte an DRK-Krankenhäusern
in die Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages
in der Fassung des 39. Änderungstarifvertrages zum DRK-RTV vom 10. April 2013
(TVÜ-DRK-Ärzte)**

Zwischen

der **Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes**, Berlin,
vertreten d. d. Vorsitzenden sowie den Präsidenten und den
Generalsekretär des DRK e. V.

und

der **ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**, Berlin,
vertreten d. d. Bundesverwaltung, diese vertreten d. d. Bundesvorstand

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Bei diesem Tarifvertrag handelt es sich um die gesonderte Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des TVÜ-DRK

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Ärzte des Deutschen Roten Kreuzes, seiner Verbände (einschließlich deren Untergliederungen), Einrichtungen und Gesellschaften aller Art (im folgenden DRK genannt), die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft, einer Landestarifgemeinschaft, die der Bundestarifgemeinschaft angehört, bzw. der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft sind, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 hinaus fortbesteht, und die am 01.01.2007 unter den Geltungsbereich des Reformtarifvertrages, einschließlich der Sonderregelung 1, fallen, für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 1:

§ 1 Abs. 1 Satz 6 des TVÜ-DRK ist damit gegenstandslos und entfaltet keine Wirkung.

§ 2 Überleitung in die Entgeltgruppen

Die Ärzte gemäß § 1 werden am 01.01.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die Entgeltgruppen übergeleitet.

§ 3 Zuordnung zu den Entgeltgruppen

Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, die am 31.12.2006 Vergütung nach den Vergütungsgruppen des DRK TV a.F. erhalten haben, werden der Entgeltgruppe I gem. § 8 der Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages, Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, die am 31.12.2006 Vergütung nach den Vergütungsgruppen des DRK TV a.F. erhalten haben, werden der Entgeltgruppe II gem. § 8 der Sonderregelung Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages zugeordnet.

§ 4 Stufenzuordnung der Ärzte

Die Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe (§ 8 Sonderregelung Anlage 1) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. Für die Stufenzuordnung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Bei Ärzten entspricht das Vergleichsentgelt der ihnen im Dezember 2006 zustehenden besitzstandswahrenden Gesamtvergütung bzw. der Gesamtvergütung gemäß Anlage 11 h DRK-TV a.F.).
- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeiträtierlich berechnet.

- (3) Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Dezember 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.
- (4) Die in der Zeit vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2006 ausgesetzten Lebensaltersstufen sowie Zeit- und Bewährungsaufstiege werden bei der Berechnung des Vergleichsentgelts berücksichtigt.
- (5) Das Vergleichsentgelt wird um den Faktor 0,0775 erhöht.
- (6) ¹Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 2 bis 4 maßgebende Tabellenentgelt, erhalten die Ärzte einen individuellen Besitzstandsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt. ²§ 4 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 TVÜ-DRK idF. des 29. Änderungsstarifvertrages finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Teilzeitbeschäftigte

- (1) Bis zum 31. Dezember 2007 haben bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren.
- (2) Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht.
- (3) Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Der § 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die §§ 9, 10, 11 des TVÜ-DRK finden entsprechend Anwendung.¹²⁷

§ 8 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2008.

¹²⁷ Redaktionell angepasst durch 39. Änderungsstarifvertrag vom 10 April 2013

Anlage1
Sonderregelungen
für das Personal in Krankenhäusern des DRK

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Mitarbeiter, die in
 - a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusernbeschäftigt sind, gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Marburger Bund hat das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.
- (3) Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbarten die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Die Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes (BTG-DRK) verpflichtet sich im Verhältnis zu ver.di, dass in Tarifverträgen mit dem Marburger Bund im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. BTG-DRK verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft hierüber zu informieren.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die BTG-DRK verpflichtet sich, mit dem Marburger Bund, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese der jeweils anderen Gewerkschaft zur Kenntnis zu geben.¹²⁸

§ 2 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zuzusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von
 -
 - ab dem 1. April 2021 25,76 Euro,
 - ab dem 1. April 2022 26,25 Euro¹²⁹.³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

¹²⁸ Abs. 2, 3 und 4 eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

¹²⁹ Geändert und eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 3 Zu § 11 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Mitarbeiter, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung“ befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.
- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass der Mitarbeiter die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, sofern die Gewährung im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen. ⁴§ 11 Abs. 4 des DRK-Reformtarifvertrages findet Anwendung.

§ 3 a Zu § 12 Regelmäßige Arbeitszeit – Ärztinnen/Ärzte

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (2) Die Arbeitszeiten sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

§ 4 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebsvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

²Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ³Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden
- zulässig ist.
- (5) Der Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 beträgt zwölf Kalendermonate.
- (6) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (7) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 5 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H	75 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 3 Abs. 1 S. 2) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (3) Das Entgelt für die nach Absatz 1 und zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage 1.
- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für jede nach den Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage 1. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes

einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 14 nicht gezahlt.

- (5) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 3 für die nach den Absatz 1 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die dem Zeitzuschlag nach Absatz 4 1:1 entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 19) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (6) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 5 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 29 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebsvereinbarung getroffen wird oder die/der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, und 4 kann im Falle der Faktorisierung nach § 15 Abs. 2 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst

nach Absatz 1	in der Stufe I	37 Minuten
	in der Stufe II	46 Minuten
	in der Stufe III	55 Minuten
nach Absatz 4		15 Minuten

§ 6 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

Die §§ 4 und 5 dieser Anlage können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 7 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Für Sonn- und Feiertage folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats –ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 15 Abs. 2 zulässig. ⁴§ 14 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
- (2) § 12 Abs. 3 S.3 und Abs. 4 findet Anwendung.

§ 8 Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte sind mit folgender besonderer Stufenzuordnung wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe I:

Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung

Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung

b) Entgeltgruppe II:

Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit, und zwar in

Stufe 1: mit weniger als vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung

²§ 21 bleibt im Übrigen unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Fachärztinnen und Fachärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte.

(2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I können Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet werden. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.

(3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage von monatlich 750 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage von monatlich 500 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z. B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker keine Anwendung.

§ 9 Zu § 19 Tabellenentgelt

- (1) Ärztinnen und Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, erhalten Entgelt nach der Anlage 2.
- (2) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 eine dynamische Zulage in Höhe von monatlich 35,00 Euro, ab 1. April 2021 35,53 Euro und ab 1. April 2022 36,20 Euro.¹³⁰
²§ 29 Abs. 2 findet Anwendung.
- (3) [nicht besetzt]¹³¹
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Absatz 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 12 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. ³§29 Abs. 2 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 4:

Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gelten die Regelungen des Absatzes 2.

§ 10 zu § 23 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 23 Absatz 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind. ²§ 23 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (2) § 23 findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

¹³⁰ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹³¹ Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018 gestrichen und als nicht besetzt geführt

§ 11 In-Kraft-Treten, Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008. ³§ 6 bleibt unberührt. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt für § 5 Abs. 3 sowie für § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Anlage der § 42 Abs. 3 Satz 2 entsprechend^{132 133}.

Anlage 2 zu § 9 Abs.1¹³⁴

Tabelle für Ärztinnen und Ärzte

ab 1. April 2021 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5.822,07	6.431,33	6.972,96	7.582,24	
I	4.603,51	4.969,08	5.212,79	5.415,90	5.551,29

Tabelle für Ärztinnen und Ärzte

ab 1. April 2022 monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
II	5.932,69	6.553,53	7.105,45	7.726,30	
I	4.690,98	5.063,49	5.311,83	5.518,80	5.656,76

¹³² Neu gefasst durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹³³ Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

¹³⁴ Geändert und eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage 1a
Sonderregelungen
für das Personal in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des DRK

§ 1 Geltungsbereich

Für Mitarbeiter – ausgenommen Ärzte – in Heil- und Pflegeeinrichtungen, Kureinrichtungen und Heimstätten, Säuglings- und Kinderheimen, Müttergenesungsheimen, Krippen, Alten- und Pflegeheimen, Gemeindepflegestationen und ähnlichen Heimen und Einrichtungen gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie Bereitschaftsdienstentgelt

§§ 2 und 3 der Sonderregelung Anlage 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Heimzulagen u.a

Es gelten die Regelungen der Anlage 6 c.¹³⁵

¹³⁵ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

Anlage 2
Sonderregelungen
für das Personal im Rettungsdienst und Krankentransport

§ 1 Geltungsbereich

¹Für Mitarbeiter im Rettungsdienst und Krankentransport gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist. ²Für die Ärzte im Rettungsdienst gelten die Regelungen der Anlage 1.¹³⁶

§ 2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

²§ 7 Abs. 2a) ArbZG findet keine Anwendung

- (2) ¹Ist mit dem Mitarbeiter Teilzeitarbeit vereinbart, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 1 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Mitarbeiter zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Mitarbeiters oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst dürfen durchschnittlich 48 Stunden pro Woche im Ausgleichszeitraum nach § 12 Abs. 2 nicht überschreiten.
- (4) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet¹³⁷:
- Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

¹³⁶ Eingefügt durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

¹³⁷ § 3 Abs. 1 neu gefasst durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	40 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	50 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	65 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	80 v. H.

²Die Zuordnung zu einer Stufe des Bereitschaftsdienstes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten.

- (2) Ein geleisteter Bereitschaftsdienst kann gemäß § 14 Abs. 10 S. 3 ff. in Freizeit abgegolten werden.

§ 4 Funktionszulagen¹³⁸

- (1) ¹Disponenten in der Rettungsleitstelle/integrierten Leitstelle¹³⁹ erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 100,00, ab 1. April 2021 EUR 101,50 und ab 1. April 2022 EUR 103,43. ²Dies gilt nicht für den Leiter des Rettungsdienstes sowie für den Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Rettungsleitstelle.
- (2) ¹Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 100,00, ab dem 1. April 2021 EUR 140,00 und ab 1. April 2022 EUR 142,66.
²Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mindestens fünf dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 170,00, ab dem 1. April 2021 EUR 210,00 und ab 1. April 2022 EUR 213,99.
³Rettungsassistenten als Leiter einer Rettungswache mit mehr als zehn dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 200,00, ab dem 1. April 2021 EUR 240,00 und ab 1. April 2022 EUR 244,56.
- (3) Rettungsassistenten als stellvertretende Leiter einer Rettungswache erhalten 50 v. H. der entsprechenden Zulage gem. Abs. 2.
- (4) Rettungsassistenten als Schichtführer bzw. Gruppenleiter in Rettungswachen, in denen kein Leiter der Rettungswache bestellt ist, erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.
- (5) Rettungsassistenten in behördlich anerkannten Lehrrettungswachen (Lehrrettungsassistenten) erhalten für die Anleitung und Beaufsichtigung von Personen in der Ausbildung zum Rettungsassistenten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74, sofern ihnen diese Aufgabe vom Arbeitgeber schriftlich übertragen wurde.
- (6) Staatlich geprüfte Desinfektoren, denen durch schriftliche Anordnung des Arbeitgebers die Überwachung der Einhaltung aller Maßnahmen für den Rettungsdienst gem. § 9 der Unfallverhütungsvorschrift im Gesundheitswesen (GUV 8.1) übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.

¹³⁸ § 4 neu gefasst durch 41. Änderungstarifvertrag vom 16. Juni 2014 und den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹³⁹ Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

(7) Datenschutzbeauftragte im Rettungsdienst, die aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Datenschutzgesetzes eines Landes als solche schriftlich bestellt werden, erhalten, soweit nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 6a als solche eingruppiert, für die Dauer dieser Tätigkeit eine Funktionszulage in Höhe von monatlich EUR 80,00, ab 1. April 2021 EUR 81,20 und ab 1. April 2022 EUR 82,74.^{140 141}

(8) ¹Notfallsanitäter/innen, die nach Entgeltgruppe 9c Ziffer 1 oder 3 der Anlage 6a eingruppiert sind, erhalten unter Anrechnung ihrer Tätigkeit als Rettungsassistent/innen eine monatliche Zulage in Höhe von:

	ab 1. April 2021	ab 1. April 2024
ab dem 3. Tätigkeitsjahr	75,00 EUR	150,00 EUR
ab dem 5. Tätigkeitsjahr	150,00 EUR	250,00 EUR
ab dem 7. Tätigkeitsjahr	200,00 EUR	400,00 EUR

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent/in und Notfallsanitäter/in beim gleichen Arbeitgeber berücksichtigt. ³§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, können bei der Neueinstellung nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern mitgerechnet werden.

⁵Zur Bindung von Beschäftigten können im bestehenden Arbeitsverhältnis nachgewiesene Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter/in und Rettungsassistent/in auch bei anderen Arbeitgebern anerkannt werden.

⁶Zeiten nach Satz 4 und 5 können nur anerkannt werden, wenn Sie ab dem 1. Januar 2014 zurückgelegt worden sind.

Protokollerklärung zu Absatz 8: Diese Zulage ist gemäß § 42 bis zum 1. April 2027 unkündbar.¹⁴²

(9) ¹Die Funktionszulagen der Absätze 1 bis 7 werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.¹⁴³

¹⁴⁰ Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹⁴¹ Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

¹⁴² Eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹⁴³ Eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage 3

Sonderregelungen für die Auszubildenden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelung gilt für die Auszubildenden beim DRK, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.
- (2) Diese Sonderregelung gilt nicht für
 - a) Schüler/innen in der Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, für Schüler/innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen, für Schüler/innen des Berufs des Logopäden, des Audiometristen und des Orthoptisten sowie für Auszubildende zum Notfallsanitäter,¹⁴⁴
 - b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung dieser Sonderregelung sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Betriebsvereinbarung.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Im übrigen gelten für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

¹⁴⁴ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten¹⁴⁵ haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

¹⁴⁵ Geändert durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

- (3) ¹An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden. ²Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ³Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (4) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (5) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Bei Anwendung des § 12 Abs. 6 sind verschiedene Ausbildungsteile (z. B. praktische Ausbildung im Betrieb, praktische Ausbildungsabschnitte außerhalb des Betriebes, schulische Ausbildungsabschnitte) jeweils für sich zu betrachten.¹⁴⁶

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende,¹⁴⁷

ab dem 1. April 2021 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.030,74
im 2. Ausbildungsjahr	1.087,27
im 3. Ausbildungsjahr	1.139,13
im 4. Ausbildungsjahr	1.211,08

ab dem 1. April 2022 in Euro

im 1. Ausbildungsjahr	1.070,74
im 2. Ausbildungsjahr	1.127,27
im 3. Ausbildungsjahr	1.179,13
im 4. Ausbildungsjahr	1.251,08

Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt^{148 149}

§ 8a Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

¹⁴⁶ Eingefügt durch den 44. Änderungsstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

¹⁴⁷ Geändert durch den 46. Änderungsstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹⁴⁸ Geändert durch den 41. Änderungsstarifvertrag vom 16. Juni 2014

¹⁴⁹ Geändert durch den 43. Änderungsstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

§ 9 Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10a Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten

zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 12 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden ab 1. Januar 2018 75 v. H. und ab dem 1. Januar 2019 90 v. H.¹⁵⁰ des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

§ 15 Zusätzliche Altersversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch § 30 des Tarifvertrages geregelt.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

¹⁵⁰ geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17 Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 18 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

Anlage 3a¹⁵¹

Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege -, soweit sie nicht durch die Sonderregelung Anlage 3 des DRK-Reformtarifvertrages geregelt sind

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für die in § 1 Abs. 2 a) der Sonderregelung für Auszubildende, Anlage 3, aufgeführten Schülerinnen/Schüler und Auszubildenden. Sie bildet im Zusammenhang mit der Sonderregelung, Anlage 3, deren Bestimmungen entsprechend gelten, den Tarifvertrag für die Schülerinnen/Schüler des DRK in Pflegeberufen und Auszubildenden zum Notfallsanitäter, sowie Schüler/Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen.¹⁵² § 10 a der Sonderregelung Anlage 3 findet keine Anwendung.

§ 2 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige Ausbildungszeit der nicht unter den Jugendarbeitsschutz fallenden Schülerinnen/Schüler richtet sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.
- (2) Zu Ausbildungszwecken dürfen Schülerinnen/Schüler, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, auch an Sonntagen und an Wochenfeiertagen und für Nachtdienste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eventuell anfallende Mehrarbeit soll möglichst durch Freizeit ausgeglichen werden.

§ 3 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt ¹⁵³
 - a) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende zum Notfallsanitäter
 - ab dem 1. April 2021 in Euro
 - im 1. Ausbildungsjahr 1.160,06,
 - im 2. Ausbildungsjahr 1.228,39,
 - im 3. Ausbildungsjahr 1.339,55,
 - ab dem 1. April 2022 in Euro
 - im 1. Ausbildungsjahr 1.200,06,
 - im 2. Ausbildungsjahr 1.268,39,
 - im 3. Ausbildungsjahr 1.379,55.
 - b) Das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe während der einjährigen Ausbildung beträgt
 - ab dem 01. April 2021 1.082,46 Euro und
 - ab dem 01. April 2022 1.122,46 Euro.¹⁵⁴

¹⁵¹ Eingefügt durch den Tarifvertrag über die Sonderregelungen für die Schülerinnen/Schüler – Besonderer Teil Pflege – vom 25. November 2008.

¹⁵² Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹⁵³ Geändert und eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a) gelten für Schülerinnen/Schüler folgende Übergangsregelungen:
- a) Für Schülerinnen/Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 01.10.2008 begonnen hat, gelten die jeweils einzelvertraglich vereinbarten Ausbildungsentgelte bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weiter, soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird.
 - b) Soweit Ausbildende von Schülerinnen/Schüler bis zum 30. September 2008 ein Ausbildungsentgelt gezahlt haben, das niedriger ist als bei den in Abs. 1 geregelten Ausbildungsentgelten, gelten für die Ausbildungsentgelte bei Ausbildungsverhältnissen, die nach dem 30.09.2008 beginnen, spätestens ab 01.01.2009 die in Abs. 1 geregelten Beträge.¹⁵⁵ ¹⁵⁶

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

- (1) Für Ausbildungsstunden i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhalten die Schülerinnen/Schüler ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils ihres/seines jeweiligen Ausbildungsentgeltes zuzüglich eines Zuschlags von 25 v. H. dieses Anteils. Zur Ermittlung des Anteils i. S. d. Satzes 1 ist das jeweilige Ausbildungsentgelt durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.
- (2) Für die ärztlichen Untersuchungen sowie für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und die Zeitzuschläge gelten die jeweils bei den für die Beschäftigten des Ausbildenden anzuwendenden Vorschriften sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Überstundenentgelts das Entgelt nach Abs. 1 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung i. S. d. Abs. 1 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den Beschäftigten des Ausbildenden zustehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

¹⁵⁴ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹⁵⁵ Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹⁵⁶ Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

Anlage 4
Sonderregelungen
für die Praktikanten (Praktikantinnen)

§ 1

- (1) Die Sonderregelungen der Anlage 4 b des DRK-TV a.F. finden über den 31.12.2006 hinaus nach Maßgabe der in § 2 enthaltenen Regelungen Anwendung.
- (2) Soweit in der in Abs. 1 genannten Sonderregelung auf den DRK-TV a.F. verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des DRK-Reformtarifvertrages.

§ 2

Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis nach dem 01. Januar 2007 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag (§ 2 Anlage 4 b DRK-Tarifvertrag a.F.).

§ 3

Praktikanten erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 14 der Sonderregelung für Auszubildende, Anlage 3¹⁵⁷.

§ 4¹⁵⁸

Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikanten und Praktikantinnen^{159, 160, 161}

ab dem 1. April 2021 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	1.897,41
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.641,91
des/der Kinderpflegers/-in, des /der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.585,21

ab dem 1. April 2022 in Euro

des/der Sozialarbeiters/-in, Sozialpädagogen/-in, Heilpädagogen/-in	1.922,41
des/der pharm.-techn. Assistenten/-in, des/der Erziehers/-in, des/der Rettungsassistenten/-in	1.681,91
des/der Kinderpflegers/-in, des /der Masseurs und med. Bademeisters/-in	1.625,21

¹⁵⁷ Eingefügt durch den 29. Änderungstarifvertrag vom 15. August 2007

¹⁵⁸ Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹⁵⁹ Geändert durch 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

¹⁶⁰ Geändert durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 - die gesonderten Kündigungsregelungen für die Entgelte und Zulagen in den Anlagen 1, 2, 3, 3a, 4, 5 sowie zu den Funktionszulagen in § 23 a werden gestrichen und in § 42 Abs. 3 gefasst.

¹⁶¹ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage 4 b DRK-TV a.F.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelung gilt für Praktikanten (Praktikantinnen) für den Beruf

- a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) gestrichen,
- d) der Erzieherin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin vorauszugehen hat,
- e) der Kinderpflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin vorauszugehen hat,
- f) des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
- g) des Rettungsassistenten während der praktischen Tätigkeit, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b und § 7 Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I Seite 1384) der Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/in vorauszugehen hat,

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Mitarbeiter unter den Geltungsbereich des DRK-Tarifvertrag fallen.

§ 2 Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

- (1) Die Praktikanten(innen) erhalten ein monatliches Entgelt nach § 8 der Anlage 11.
- (2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 37 DRK-Tarifvertrag entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin/des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4 Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

gestrichen

mit Wirkung vom 1. Januar 2004 (DRK-TV-West), bzw. mit Wirkung vom 1. Januar 2003 (DRK-Arbeitsbedingungen-West)

§ 5 Fernbleiben von der Arbeit

Die Praktikantin/Der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

§ 6 Fortzahlung der Bezüge bei Erholungsurlaub sowie Krankenbezüge

- (1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt.

Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 3 DRK-Tarifvertrag zu errechnen.

- (2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubsentgelts.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Im übrigen gelten § 40 Abs. 1 und 2, § 40 a und § 41 entsprechend.

§ 7

gestrichen

§ 8 Sonstige Arbeitsbedingungen

- (1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 39 Abs. 3 Unterabs. 1 DRK-Tarifvertrag der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.
- (2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gem. § 38 A. Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit Abs. 2 DRK-Tarifvertrag und gem. § 4 der Anlage 1 zum DRK-Tarifvertrag (Zulage im Heimerziehungsdienst) jeweils vereinbart sind, in voller Höhe, die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 38a DRK-Tarifvertrag zu drei Vierteln.
- (3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Neben-

abrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach der Sonderregelung über die Bewertung der Personalunterkünfte (vgl. Anlage 7) in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der genannten Sonderregelung maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Abs. 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugel-

(4) Der § 50 DRK-Tarifvertrag gilt entsprechend.

§ 9 Schweigepflicht

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in ihrem/seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Sonderregelung für das Personal mit einfachsten rotkreuzspezifischen Hilfstätigkeiten

Präambel

Durch die nachfolgende Sonderregelung wird den besonderen Gegebenheiten des DRK als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband Rechnung getragen.

§ 1 Geltungsbereich

I) Vom persönlichen Geltungsbereich sind folgende Personen umfasst:

- 1) Schüler, Studenten, Rentner sowie
- 2) Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder anderweitig sozialversicherungsrechtlich abgesichert sind und eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nebenberuflich ausüben. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie durchschnittlich nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nimmt.

II) Vom sachlichen Geltungsbereich sind folgende einfachste rotkreuzspezifische Hilfstätigkeiten umfasst:

- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Kleidung in DRK-Kleiderkammern
- Fahrdienste des DRK außerhalb des Rettungsdienstes (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) z. B. Behindertenfahrdienste, Blut-, Labor- und Organtransporte, Schulobstdienste)
- Menüservice (Essen auf Rädern, kein Catering)
- Hausnotruf (nicht gemeint sind qualifizierte medizinische Hilfe oder Verwaltungstätigkeiten)
- Aufsicht bei der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung von Schülern (ohne pädagogische Betreuung)
- Besuchs- und Besorgungsdienste, zum Beispiel in der DRK-Nachbarschaftshilfe
- Annahme, Sortierung und Ausgabe von Nahrungsmitteln sowie Produkten des täglichen Bedarfs in den DRK-Tafelläden oder- mobilen

§ 2 Entgelt¹⁶³

Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns gezahlt.

Ab dem 1. Januar 2022:

Für die Tätigkeiten nach § 1 wird ein Stundenentgelt ab 1. Januar 2022 in Höhe von 90 Prozent, ab 1. Januar 2023 in Höhe von 95 Prozent und ab 1. Januar 2024 in Höhe von 100 Prozent des Wertes der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 in der jeweils gültigen Fassung der Anlage A1 gezahlt.¹⁶⁴

¹⁶² Eingefügt durch den 40. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2013.

¹⁶³ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

¹⁶⁴ Eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

§ 3 Besitzstandsregelung

- I) Für Mitarbeiter, die bis zum 30.06.2013 Entgelt nach der Anlage A1, A2 oder Anlage SuE zu § 2 Sonderregelung Anlage 8 schriftlich zugesagt oder erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- II) Mitarbeitern, die bis zum 30.06.2013 ein höheres als unter § 2 vorgesehenes Stundenentgelt schriftlich zugesagt oder erhalten haben, wird das höhere Stundenentgelt fortgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten¹⁶⁵

Diese Sonderregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

¹⁶⁵ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

Tätigkeitsmerkmale zum DRK-Reformtarifvertrag

Allgemeine Vorbemerkungen:

- I) Die Tarifvertragsparteien haben die neue Entgeltordnung mit dem Ziel vereinbart, die bisherigen Wertebenen abzubilden. Es besteht des Weiteren das Ziel, mit der neuen Entgeltordnung sämtliche ausgeübten Tätigkeiten im DRK zu erfassen, wobei Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien besteht, dass auf Grund der Komplexität der Materie gegebenenfalls nicht alle Punkte abschließend erfasst und geregelt werden konnten. Auch sofern sich Wertungswidersprüche im Sinne von Satz 1 oder Regelungslücken im Sinne von Satz 2 ergeben, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Tarifverhandlungen, um die vorgenannten Ziele herzustellen.
- II) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus den folgenden Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Anlage 6a	Allgemeiner Teil
Anlage 6b	Besonderer Teil Ambulanter und stationärer Pflege- und Betreuungsdienst
Anlage 6c	Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst

Die Tätigkeitsmerkmale sind nach Entgeltgruppen und innerhalb der Entgeltgruppen nach Ziffern (ehemals Vergütungs-, bzw. Fallgruppen) sortiert.

Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 6a, Teil 1 sind systematisch nach folgender Reihenfolge sortiert:

- Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
- Tätigkeitsmerkmale der Verwaltung,
- Gesundheitsberufe (RD, MTA; PTA; Masseur, med. Bademeister etc.),
- Hauswirtschaft (Küche etc.),
- Sonstige (Schirrmeister etc.)

Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 6a bis 6c die weibliche bzw. männliche Sprachform gewählt wurde, gilt diese jeweils für beide Geschlechter.

- III) Soweit bis zum 31.12.2012 bestehende Funktionsmerkmale ersatzlos gestrichen und nicht mehr in die Anlagen 6a, 6b oder 6c der neuen Entgeltordnung aufgenommen wurden, verbleibt es mindestens bei der am 31.12.2012 bestehenden Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe.“

Protokollerklärung zu III:

So wurde zum Beispiel das Tätigkeitsmerkmal „Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ nicht mehr explizit aufgenommen. Diese Tätigkeiten sind zukünftig über die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale einzugruppieren.

- (V) Sollte sich bei Funktionsmerkmalen zukünftig lediglich die bisher verwendete Berufsbezeichnung ändern, verbleibt es bei der vorgesehenen Eingruppierung.
- (VI) (1)¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 889) und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

¹⁶⁶ Anlage 6, 6a neu gefasst durch 38. Änderungstarifvertrag vom 14. Juni 2012

(2)¹Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

- (VII)** Die Tarifvertragsparteien haben bei der neuen Entgeltordnung für die Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2012 neu eingestellt wurden, folgende Systematik angewandt:
1. Erfolgte die Eingruppierung in einer der Entgeltgruppen 2 bis 8
 - a) und sah die jeweilige Fallgruppe der bisherigen Vergütungsgruppe nach Anlage 2 Teil B TVÜ-DRK (ggfls. auch als Fußnote) einen Bewährungsaufstieg bis zu 2 Jahren vor, wurde die Fallgruppe unmittelbar in die (höhere) Vergütungsgruppe - analog eines bereits erfolgten Bewährungsaufstiegs - zugeordnet.
 - b) und sah die jeweilige Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg zwischen 2 und 5 Jahren vor, wurde die Fallgruppe einer neu gestalteten Entgeltgruppe (dies betrifft die Entgeltgruppen 4, 6a und 7), zugeordnet, die wie folgt gestaltet wurde:
 - die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 1 und 2 der niedrigeren Entgeltgruppe.
 - der Tabellenwert der Stufe 3 wurde aus einem Zwischenwert zwischen der niedrigeren und höheren Entgeltgruppe gebildet
 - die Tabellenwerte der Stufen 4 bis 6 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 4 bis 6 der höheren Entgeltgruppe
 - c) und sah die jeweilige Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg über 5 Jahren vor, wurde die Fallgruppe einer neu gestalteten Entgeltgruppe (dies betrifft die Entgeltgruppen 6b und 7a) zugeordnet, die wie folgt gestaltet wurde:
 - Die Tabellenwerte der Stufen 1 bis 3 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 1 bis 3 der niedrigeren Entgeltgruppe.
 - Die Tabellenwerte der Stufen 4 bis 6 entsprechen den Tabellenwerten der Stufen 4 bis 6 der höheren Entgeltgruppe.
 2. Erfolgte die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 bzw. sah die Fallgruppe einen Bewährungsaufstieg nach Entgeltgruppe 9 vor, wurden die Fallgruppen entsprechend § 14 Abs. 3 TVÜ-DRK der Entgeltgruppe 9, 9a oder 9b zugeordnet.
- (VIII)** Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen

Anlage 6 a

Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Entgeltgruppe 15

- 1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Ziff.1 heraushebt.
- 2) Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 14

- 1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 13 Ziff.1 oder Ziff. 2 heraushebt.
- 2) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 13 Ziff. 1 oder Ziff. 2 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
- 3) Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.
- 4) Psychologische Psychotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.
- 5) Ärzte als Leiter von Blutspendediensten.
- 6) Apotheker als Leiter von Apotheken.

Entgeltgruppe 13

- 1) Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang und entsprechender Tätigkeit.
- 2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.
- 3) Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.
- 4) Diplom-Psychologen mit entsprechender Tätigkeit.
- 5) Apotheker mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 12

- 1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Ziff. 1 heraushebt.
- 2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.
- 3) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Ziff. 3 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

- 1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 Ziff. 1 heraushebt.
- 2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.
- 3) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 3 heraushebt, sowie dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- 4) Beschäftigte im Rettungsdienst als Leiter eines großen Rettungsdienstes mit über 50 000 Einsatzvorfällen pro Jahr (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 7)
- 5) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

Entgeltgruppe 10

- 1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang mit entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Verantwortung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 1 heraushebt.
- 2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.
- 3) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Ziff. 3 heraushebt, sowie dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- 4) Rettungsassistent als Leiter von großen Leitstellen (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr). (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 8 Ziff. 2)
- 5) Beschäftigte im Rettungsdienst als Leiter eines mittleren Rettungsdienstes mit über 25 000 bis 50 000 Einsatzvorfällen pro Jahr. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 9 Ziff. 7)
- 6) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

Entgeltgruppe 9

- 1) Beschäftigte mit einem einschlägigen Fachhochschulabschluss oder einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem anerkannten (akkreditierten) Studiengang und entsprechender Tätigkeit.

Anmerkung:

Hierunter fallen auch Beschäftigte mit einem einschlägigen Bachelorabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule.

- 2) Beschäftigte, die ohne den geforderten einschlägigen Abschluss aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Ziff. 1 ausüben.
- 3) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Anmerkung:

Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Ziffern 1 der Entgeltgruppen 6, 8 und 9b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

- 4) Diplombibliothekare mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 5) Beschäftigte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Archivdienst mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 6) Rettungsassistent als Leiter einer Leitstelle bis 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr.
- 6a) Rettungsassistent als stellvertretender Leiter einer großen Leitstelle (über 50 000 Einsatzvorfälle pro Jahr).
- 7) Beschäftigte im Rettungsdienst als Leiter eines kleinen Rettungsdienstes mit bis zu 25 000 Einsatzvorfällen pro Jahr.

Anmerkung:

Leiter des Rettungsdienstes ist derjenige, dem die Gesamtverantwortung für den Rettungsdienst, der Verwaltung sowie der Technik und des Fuhrparks schriftlich vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

- 8) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 9) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten, pharmazeutisch kaufmännische Angestellte oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 10) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 11) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 12) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die überwiegend in den Geschäftsstellen/ Verwaltungen der Mitglieder der BTG und deren Mitglieder beschäftigt sind.
- 13) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Vollportionen täglich hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 14) Revisoren und Betriebsprüfer in Stellen mit besonderer Verantwortung.
- 15) Beschäftigte im Pressedienst mit besonderen Fachkenntnissen in verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere als Schriftleiter.
- 16) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

17) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).

18) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 500 t Schmutzwäsche.

Entgeltgruppe 9a

- 1) Altenpfleger mit Unterrichtstätigkeit an Ausbildungsstätten für Altenpfleger.
- 2) Gymnastiklehrer mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gymnastiklehrer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 4) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.
- 5) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Ziffer 16 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 6) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1 000 t Schmutzwäsche.
- 7) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 Ziffer 18 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 8) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z. B. Betriebs-techniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9b Ziffer 11, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Anmerkung:

Diese Beschäftigten erhalten nach sechs Jahren in dieser Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage ab 1. April 2021 i. H. v. 138,97 Euro und ab 1. April 2022 i. H. v. 141,61 Euro.¹⁶⁷ Die Entgeltgruppenzulage nimmt an den linearen Entgelterhöhungen teil.

Entgeltgruppe 9b

1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

Siehe Anmerkung Entgeltgruppe 6 Ziff. 1.

- 2) Rettungsassistent als stellvertretender Leiter einer Leitstelle bis 5 000 Einsatzvorfälle pro Jahr.
- 3) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 8 Ziff. 6 erfüllen.
- 4) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 8 Ziff. 7 erfüllen.
- 5) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren

¹⁶⁷ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

- 6) Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnlich schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Anmerkung:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

- 7) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 8) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 9) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 10) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung. (z.B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortliche Tätigkeiten verrichten, sowie Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Anmerkung:

Der Umfang der verantwortlichen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

- 11) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z. B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9 c, gültig ab 01. Juli 2017¹⁶⁸

- 1) Notfallsanitäter mit entsprechender Tätigkeit
- 2) Notfallsanitäter in der Tätigkeit als Rettungsassistent
- 3) Notfallsanitäter als Disponent in einer Leitstelle

Entgeltgruppe 8

- 1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens ein Drittel selbständige Leistungen erfordert. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 6 Ziff. 1).
- 2) Rettungsassistent als Disponent in einer Leitstelle.

Anmerkung:

Der Begriff Leitstelle umfasst sowohl die Rettungs- als auch die Integrierte Leitstelle.

- 2a) Beschäftigte, die eine Ausbildung/Zusatzqualifikation wie zum Beispiel der Anlage 3 „Qualifizierung der Leitstellendisponenten für die Tätigkeit in Integrierten Leitstellen“ der vom Landesausschuss für den Rettungsdienst Baden-Württemberg am 23. November 2016 beschlossenen Fortschreibung der „Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr“ vom 9. November 2010 absolviert haben und als Disponenten in Rettungsleitstellen oder Integrierten Leitstellen tätig sind.¹⁶⁹
- 3) Rettungsassistent als Leiter von Rettungswachen mit mindestens zwei dienstplanmäßig eingesetzten Einsatzfahrzeugen.
- 4) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.
- 5) Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z. B.:

In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und photometrische Bestimmungen einschließlich Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.

In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).

Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.

Anmerkung:

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

¹⁶⁸ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

¹⁶⁹ Eingefügt durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

- 6) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
- 7) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. Krankengymnastik nach Lungen oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen; in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennung, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endprothesen.
- 8) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 9) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Entgeltgruppe 6, Ziffer 9 erfüllen.
- 10) Gymnastiklehrer mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.
- 11) Leiter von Tagesstätten, z. B. Altentagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen in der Alten- oder Jugendhilfe.
- 12) Küchenleiter mit abgeschlossener Kochlehre mit besonders großem Aufgabenbereich.
- 13) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 14) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
- 15) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiter, die als Diätküchenleiter tätig sind.
- 16) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leiter von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 17) Staatlich geprüfte Techniker oder Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang selbständig Tätig sind, sowie sonstige Beschäftigte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Der Umfang der selbständigen Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)
- 18) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 19) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 20) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.
- 21) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiter mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a Ziff. 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 22) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.
- 23) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9a Ziff. 6 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe 7

- 1) Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
- 2) Punktionskräfte im Blutspendedienst mit entsprechender Tätigkeit.
- 3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.

Anmerkung:

Eine Vollportion ist eine Tagesportion bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen. Teilportionen werden analog den Sachbezugswerten aus dem BRKG (20/40/40) bewertet.

- 4) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b, Ziff. 7 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 5) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden. (siehe Anmerkung Entgeltgruppe 7 Ziff. 3).
- 6) Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung (z.B. Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 7a

- 1) Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.
- 2) Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

- 1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

Anmerkung:

Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung bzw. der Einrichtung des DRK, bei der der Beschäftigte beschäftigt ist, zu be-

ziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

- 2) Beschäftigte der Entgeltgruppe 4 Ziff. 2 oder Entgeltgruppe 5 Ziff. 1, die handwerklich hochwertige Arbeiten verrichten

Anmerkung:

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was von einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 Ziffer 2 oder Entgeltgruppe 5 Ziffer 1 üblicherweise verlangt werden kann.

- 3) Beschäftigte, die in mindestens einer Fremdsprache geläufig und nach Diktat schreiben oder brauchbare Übersetzungen liefern.
- 4) Pharmazeutisch kaufmännische Angestellte (vormals Apothekenhelferin) mit Abschlussprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei pharmazeutisch kaufmännische Angestellte oder sonstige Beschäftigte in dieser Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 5) Gymnastiklehrer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- 6) Physiotherapeuten (vormals Krankengymnasten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- 7) Ergotherapeuten (vormals Beschäftigungstherapeuten) mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- 8) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 9) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen (z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- und Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten).
- 10) Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
- 11) Küchenleiter mit abgeschlossener Kochlehre in Anstalten oder Heimen mit mindestens 150 Plätzen.
- 12) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung als Leiter von Küchen nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.
- 13) Wirtschaftler mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Ziffer 20 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 14) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.
- 15) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Ziff. 22 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 16) Schirrmeister in Stellen von besonderer Bedeutung und großem Verantwortungsbereich.

- 17) Handwerksmeister, die sich aus der Entgeltgruppe 6b, Ziff. 9 dadurch hervorheben, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
- 18) Technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung. (z. B. chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistenten) und staatlich geprüfte Chemotechniker mit entsprechender Tätigkeit nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Ablegung der staatlichen Prüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 6a

- 1) Medizinische Fachangestellte (vormals Arzthelferin) mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben.
- 2) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (vormals Apothekenhelferinnen) und Pharmazeutisch-technische Assistentin mit Abschlussprüfung und schwierigen Aufgaben.
- 3) Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung, als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7, Ziff. 3.

Entgeltgruppe 6b

- 1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung:

Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

- 2) Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit.
- 3) Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.
- 4) Beschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten.
- 5) Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit.

Anmerkung:

Rettungssanitäter ist ein im Rettungsdienst (Notfallrettung und/oder qualifizierter Krankentransport) Beschäftigter, der eine nach den Richtlinien des DRK vorgesehene Ausbildung durchlaufen hat, die vorgesehene Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat und sich einer regelmäßigen Fortbildung unterzieht.

- 6) Haus- und Familienpfleger nach staatlicher Anerkennung.
- 7) Technische Assistenten/innen mit gründlichen Fachkenntnissen, die in technischen oder chemischen Laboratorien, im Röntgendienst oder im Blutspendedienst tätig sind.
- 8) Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung.
- 9) Handwerksmeister mit entsprechender Tätigkeit.
- 10) Schirrmeister.

Entgeltgruppe 5

- 1) Beschäftigte mit einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht höher eingruppiert.

- 2) Rettungshelfer als Mitarbeiter in einer Rettungswache nach erfolgreichem Abschluss des Fachlehrgangs Rettungsdienst.
- 3) Rettungssanitäter bzw. Rettungshelfer, die ihre hauptamtliche Tätigkeit für die Ausbildung zum Rettungsassistenten unterbrechen bzw. ruhen lassen, während der verkürzten bzw. während der praktischen Ausbildung.
- 4) Medizinische Fachangestellte (ehemals Arzthelferin) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- 5) Pharmazeutisch Kaufmännische Angestellte (PKA, vormals Apothekenhelferin) und Pharmazeutisch technische Assistentin (PTA) mit entsprechender Tätigkeit.
- 6) Assistenzkräfte im mobilen Entnahmedienst im Blutspendewesen, die nicht punktieren.
- 7) Koch mit entsprechender Tätigkeit.
- 8) Wirtschaftler mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreter von Hauswirtschaftsleitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 Ziff. 10 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 9) Hauswirtschaftlerinnen (Wirtschaftlerinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- 10) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- 11) Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.
- 12) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6, Ziff. 14 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
- 13) Laboranten (Physik) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- 14) Hausmeister mit einschlägiger Ausbildung nach EG 4 Ziff. 2.
- 15) Hausmeister, die in nicht unerheblichem Umfang Tätigkeiten verrichten, für die der Ausbildung nach EG 4 Ziff. 2 entsprechende Fähigkeiten erforderlich sind.

Anmerkung:

Das bedeutet, für Ziffer 15 ist keine einschlägige Ausbildung erforderlich.

Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

- 16) Fahrer von überschweren Kraftfahrzeugen oder sonstigen Spezialfahrzeugen (z.B. Lastkraftwagen – ggf. mit Anhänger – mit mehr als 5 t Tragfähigkeit, Kraftomnibussen oder Mannschaftstransportwagen mit mindestens jeweils 14 Fahrgastsitzplätzen, Sattelschleppern, Röntgen-schirmbildzügen)

Anmerkung:

Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringung von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.

- 17) Hilfslaboranten, die sich aus der Entgeltgruppe 4 Ziffer 9 dadurch herausheben, dass sie mit Arbeiten beschäftigt werden, die an ihre Eignung und selbständige Überlegung besondere Anforderungen stellen.

Entgeltgruppe 4

- 1) Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3, Ziff. 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

Anmerkung:

Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

- 2) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.
- 3) Beschäftigte mit schwierigerer Tätigkeit in Büchereien, Archiven und wissenschaftlichen Anstalten.
- 4) Fürsorgerische Hilfskräfte mit theoretischer oder praktischer Fachausbildung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege.
- 5) Dorfhelfer.
- 6) Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 7) Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
- 8) Desinfektoren mit Prüfung und größerem Aufgabenbereich.
- 9) Hilfslaboranten mit schwierigen Aufgaben
- 10) Kraftfahrer, soweit nicht höher eingruppiert

Anmerkung:

Fahrer von Elektrofahrzeugen, Gabelstaplern oder Mehrachsschleppern sind als Kraftfahrer einzureihen, wenn sie Fahrzeuge führen, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

Entgeltgruppe 3

- 1) Beschäftigte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwieriger Tätigkeit, z. B.:

Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führen von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung.
- 2) Hauspfleger während des Berufspraktikums.
- 3) Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- 4) Sektionsgehilfen (keine Stufe 6).
- 5) Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
- 6) Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- 7) Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
- 8) Angelernte Beschäftigte, das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern, zum Beispiel:
 - 2.1 Hilfsköche.
 - 2.2 Hilfslaboranten.

- 9) Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, zum Beispiel:
- 1.1 Küchenhilfskräfte, die
 - a) nicht einfache Küchenarbeiten verrichten (z.B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder
 - b) an Maschinen (z.B. Kartoffelschälmaschinen, Gemüseputzmaschinen, Geschirrspülmaschinen) arbeiten oder
 - c) nicht nur gelegentlich mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden
 - 1.2 Wäscher und Plätter (Mangler), Näher oder Bügler ohne Ausbildung, soweit nicht höher eingruppiert.
- 10) Haus- oder Hofbeschäftigte.
- 11) Laborbeschäftigte, soweit nicht höher eingruppiert.

Anmerkung:

Laborbeschäftigte sind nicht Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte ihrer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Reinigungsarbeiten ausführen.

- 12) Magazin-, oder Lagerbeschäftigte.
- 13) Boten.
- 14) Wächter.
- 15) Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2 Ziffer 9, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.
- 16) Hausmeister, soweit nicht höher eingruppiert.
- 17) Pförtner.
- 18) Desinfektionshelfer (keine Stufe 6)
- 19) Hauswirtschaftsgehilfen

Entgeltgruppe 2

- 1) Beschäftigte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten
- (z.B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Telefonvermittlung, Führung von einfachen Karteien, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, statistische Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen)
- oder mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit
- (z.B. Führen einfacher Kontrollen und Listen wie Aktenausgabenkontrolle, Nummernverzeichnisse, Hilfsleistung bei der Postabfertigung, Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken).
- 2) Beschäftigte in der Textverarbeitung/im Schreibdienst, soweit nicht höher eingruppiert.
- 3) Beschäftigte in einfacher Tätigkeit in Büchereien und Archiven, in Laboratorien und in Versuchsanstalten.

- 4) Fürsorgerische Hilfskräfte ohne theoretische oder praktische Fachausbildung auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege.
- 5) Technische Beschäftigte mit einfacher Tätigkeit.
- 6) Beschäftigte im Magazindienst mit einfachen Arbeiten.
- 7) Beschäftigte im Magazindienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit. (keine Stufe 6).
- 8) Beschäftigte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in Versuchsanstalten, Laboratorien usw. (keine Stufe 6).
- 9) Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten zum Beispiel
 - 9.1 Beschäftigte, die einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien oder Plättereien, wie Zu-reichen, Zusammenlegen von Wäschestücken oder Sortieren von Wäsche, Annahme und Ausgabe der Wäsche erledigen.
 - 9.2 Beschäftigte, die Speisen oder Getränke zutragen
 - 9.3 Beschäftigte, die Toiletten oder Kleiderablagen warten
 - 9.4 Küchenhilfskräfte, soweit nicht höher eingruppiert
 - 9.5 Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus und Küchenbereich
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierer
- Haushaltsgehilfe
- Bote (ohne Aufsichtsfunktion)

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Pflegedienst in ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtungen¹⁷⁰

1. Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelfer/innen“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen, Altenpflegehelfer/innen. ²Die Bezeichnung "Pfleger/innen" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie Altenpfleger/innen in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen oder von Altenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen bzw. als Altenpfleger/innen eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen oder von Altenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen bzw. als Altenpfleger/innen eingruppiert.
4. Altenpfleger/innen, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger/innen sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistent/innen und Anästhesietechnische Assistent/innen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpfleger/innen oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfer/innen bzw. von Pfleger/innen gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

¹⁷⁰ Geändert und eingefügt durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelfer/innen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer/innen mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pfleger/innen mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
2. Operationstechnische Assistent/innen sowie Anästhesietechnische Assistent/innen mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 Fg 1 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)
2. Praxisanleiter/innen in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)
3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
4. Beschäftigte der EG P 7 Fg 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 Fg 2 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
2. Beschäftigte der EG P 7 Fg 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:¹⁷¹

1. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patient/innen (z.B. Tuberkulosepatient/innen), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen, Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patient/innen,
 - e) Patient/innen nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patient/innen,
 - g) Patient/innen, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

¹⁷¹ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 60,- Euro, ab dem 1. April 2021 60,90 Euro und ab dem 1. April 2022 62,06 Euro. ²Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.
2. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patient/innen pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 60,- Euro, ab dem 1. April 2021 100,00 Euro und ab dem 1. April 2022 101,90 Euro. ²Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.
 3. ¹Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patient/innen in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg, Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro, ab dem 1. April 2021 1,83 Euro und ab dem 1. April 2022 1,86 Euro, für jede volle Arbeitsstunde dieser Pflegetätigkeit. ²Eine nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht. ³Die Zulage wird zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.
 - 3a. ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 7 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. April 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 19 Abs. 1 eine nicht dynamische Pflegezulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. April 2022 auf monatlich 150,00 Euro. ³Ab dem 1. April 2023 wird die Zulage zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden. ⁴Für diese Zulage gilt kein Sonderkündigungsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 3.¹⁷²
 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der EG P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse,
 - Pflegekräfte, die dem Arzt in erheblichem Umfang bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien assistieren oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

¹⁷² Eingefügt durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

5. Auf Pfleger/innen in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, findet der Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1 keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung oder nach der DKG-Empfehlung vom 13. Dezember 2016 in der jeweiligen Fassung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 4. sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Die Tarifvertragsparteien legen dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde:
 - a. ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b. ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
 - c. ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48¹⁷³ Beschäftigte unterstellt.

²Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.
4. Ständige Vertreter/innen sind nicht die Vertreter/innen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

¹⁷³ Bereinigung eines redaktionellen Fehlers durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

5. ³Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ⁴Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Gruppenleiter/innen bzw. von Teamleiter/innen

Protokollerklärung: Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiter/in bzw. der Teamleiter/in durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiter/innen oder als Teamleiter/innen.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Gruppenleiter/innen bzw. von Teamleiter/innen der EG P 11 Fg 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiter/innen oder als Teamleiter/innen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Stationsleiter/innen.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiter/innen.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Stationsleiter/innen der EG P 13 oder von Bereichsleiter/innen oder Abteilungsleiter/innen.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiter/innen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiter/innen oder als Abteilungsleiter/innen.
2. Beschäftigte als ständige Vertreter/innen von Bereichsleiter/innen der EG P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiter/innen oder als Abteilungsleiter/innen, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der EG P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der EG P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der EG P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

Entgeltgruppe 14 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

EG 15 (Anlage 6 a zum DRK-RTV)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1

3. Lehrkräfte in der Pflege, die unter den Geltungsbereich der Anlage 1 des DRK-Reformtarifvertrages fallen

Entgeltgruppe 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation

Entgeltgruppe 11

1. Lehrkräfte an Pflegeschulen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter/innen einer Hebammenschule.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiter/innen oder als Fachbereichsleiter/innen einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiter/innen einer Hebammenschule.

Entgeltgruppe 14

1. Stellvertretende Leiter/innen einer Pflegeschule
2. Fachbereichsleiter/innen einer Pflegeschule.

Entgeltgruppe 15

Leiter/innen einer Pflegeschule“

Besonderer Teil Sozial- und Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

- 1) Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
- 2) Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
- 3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8 a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

¹⁷⁴ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

¹⁷⁵ Geändert durch den 44. Änderungstarifvertrag vom 15. Dezember 2017

Entgeltgruppe S 8 b

- 1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
- 2) Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
- 3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

- 1) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
- 2) Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
- 3) Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
- 4) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
- 5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10 [nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11 a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11 b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 14)

Entgeltgruppe S 13

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen bzw. maßgeblich an der Vorbereitung dieser Entscheidung mitarbeiten und/oder in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Familienaktivierungsmanagement, Sozialpsychiatrischer Dienst).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 14)

Entgeltgruppe S 15

1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

- 3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
- 4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
- 5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
- 6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

Entgeltgruppe S 16

- 1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
- 2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
- 3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
- 4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
- 5) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

- 6) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

- 1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
- 2) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
- 3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
- 4) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen / Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
- 5) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
- 6) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)
- 7) Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

Entgeltgruppe S 18

- 1) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

- 2) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten/Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
- 3) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
- 4) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

Protokollerklärungen

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim/Jugendwohnung oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 80,00 EUR monatlich, ab dem 1. April 2021 81,20 Euro und ab dem 1. April 2022 82,74 Euro, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 40,00 EUR monatlich, ab dem 1. April 2021 40,60 Euro und ab dem 1. April 2022 41,37 Euro. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 60,00 EUR monatlich, ab dem 1. April 2021 60,90 Euro und ab dem 1. April 2022 62,06 Euro. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 24 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28) zu berücksichtigen. ⁶Die Zulagen der Protokollerklärung 1. werden zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Umfang wie das Tabellenentgelt erhöht, wenn hierzu in den jeweiligen Tarifverträgen keine Sonderregelungen getroffen werden.¹⁷⁶

¹⁷⁶ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 1. Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 2. alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 3. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 4. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 5. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 1. Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 2. Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 1. Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 2. Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 3. Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 4. Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 5. fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 6. Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime (auch DRK-Einrichtungen, wie z. B. Müttergenesungsheime, Erholungsheime und Kinder- oder Jugendwohnheime), in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
1. Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 2. Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 3. begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 4. begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 5. Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der EG S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
15. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Anlage 7

Sonderregelungen für Kraftfahrer

Es finden die Regelungen des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes zum TVÖD (KraftfahrerTV Bund) entsprechende Anwendung. Soweit in diesem Tarifvertrag auf Regelungen des TVÖD Manteltarifvertrages Bezug genommen wird, gelten die Regelungen des DRK-Reformtarifvertrages, Teil A, analog.¹⁷⁷

¹⁷⁷ Geändert durch den 28. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2007

§ 1 Geltungsbereich

¹Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die Arbeitsbedingungen nach diesem Tarifvertrag, soweit in dieser Sonderregelung nichts anderes bestimmt ist.

²Ausgenommen sind Mitarbeiter, die überwiegend in den Geschäftsstellen/Verwaltungen der Mitglieder der BTG und deren Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 2 Eingruppierung, Entgelt

(1) ¹Die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach den §§ 17 und 18 des DRK-Reformtarifvertrages und den Tätigkeitsmerkmalen Anlage 6c (Entgeltordnung). ²Sie erhalten nach § 19 Abs. 2 DRK-Reformtarifvertrag Entgelt nach der Anlage A 3.

(2) Ein Berufspraktikum nach der Sonderregelung für die Praktikantinnen/Praktikanten Anlage 4 oder eine abgeschlossene praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher gelten grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung und werden bei der Stufenzuordnung in der Weise berücksichtigt, dass bei Vorliegen solcher Zeiten von mindestens einem Jahr bei Einstellung eine Einstufung in die Stufe 2 erfolgt.¹⁷⁹

(3) [nicht besetzt]¹⁸⁰

(4) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 23 Abs. 2 Satz 1 DRK-Reformtarifvertrag für die Entgeltgruppen 1 bis 8 und 9c ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

§ 3 Bereitschaftsdienst

¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen des Bereitschaftsdienstes geleistet wird. ²Bei Bereitschaftsdiensten, bei denen keine Arbeitsleistung oder höchstens 10 v.H. innerhalb des Bereitschaftsdienstes anfallen, kann die tägliche Arbeitszeit bis zu insgesamt maximal 16 Stunden verlängert werden. ³Die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. ⁴Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes nach Satz 2 einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet¹⁸¹.

§ 4 In-Kraft-treten

¹Die Anlage 8 tritt mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.

[Niederschriftserklärung zu Anlage 8]

¹⁷⁸ Geändert und eingefügt durch den 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016

¹⁷⁹ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

¹⁸⁰ Geändert durch den 45. Änderungstarifvertrag vom 5. Juni 2018

¹⁸¹ § 3 eingefügt durch den 36. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 2011

**Anlagen B – E zu den Anlagen A1 – A3 zu § 19 DRK-RTV
und Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I,II und III zur Anlage 1 DRK-RTV¹⁸²**

Anlage B1 Stundenentgelte ab 01. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,04	31,01	33,21	36,22	39,31	41,35
14	26,29	28,08	30,42	33,01	35,90	37,97
13	24,24	26,20	28,43	30,85	33,70	35,24
12	21,72	23,98	26,61	29,53	32,97	34,59
11	20,94	23,04	24,99	27,10	29,99	31,62
10	20,17	21,84	23,68	25,69	27,92	28,65
9	18,35	19,72	20,59	23,14	24,64	26,37
9a	18,35	19,72	19,72	20,59	20,59	23,14
9b	16,79	17,91	19,72	20,59	20,59	23,14
9c	17,95	17,95	18,81	19,91	20,81	22,06
8	16,79	17,91	18,70	19,48	20,33	20,75
7	15,48	16,54	17,99	19,48	20,33	20,75
7a	15,48	16,54	17,29	19,48	20,33	20,75
6	15,48	16,54	17,29	18,03	18,76	19,14
6a	14,86	15,89	16,94	18,03	18,76	19,14
6b	14,86	15,89	16,59	18,03	18,76	19,14
5	14,86	15,89	16,59	17,33	18,01	18,37
4	13,95	15,08	15,97	17,33	18,01	18,37
3	13,95	15,08	15,35	15,97	16,44	16,87
2	12,94	14,07	14,35	14,74	15,60	16,51
1		11,63	11,82	12,06	12,29	12,86

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,41	31,41	33,64	36,69	39,82	41,89
14	26,63	28,45	30,81	33,44	36,36	38,46
13	24,55	26,53	28,79	31,25	34,13	35,70
12	22,00	24,29	26,96	29,92	33,39	35,04
11	21,22	23,34	25,31	27,45	30,38	32,03
10	20,43	22,12	23,99	26,02	28,28	29,02
9	18,59	19,97	20,86	23,44	24,96	26,71
9a	18,59	19,97	19,97	20,86	20,86	23,44
9b	17,01	18,14	19,97	20,86	20,86	23,44
9c	18,18	18,18	19,05	20,17	21,08	22,35
8	17,01	18,14	18,94	19,74	20,60	21,02
7	15,68	16,76	18,23	19,74	20,60	21,02
7a	15,68	16,76	17,51	19,74	20,60	21,02
6	15,68	16,76	17,51	18,26	19,00	19,38
6a	15,06	16,10	17,16	18,26	19,00	19,38
6b	15,06	16,10	16,81	18,26	19,00	19,38
5	15,06	16,10	16,81	17,55	18,25	18,61
4	14,13	15,27	16,18	17,55	18,25	18,61
3	14,13	15,27	15,55	16,18	16,66	17,09
2	13,10	14,25	14,53	14,93	15,81	16,72
1		11,78	11,97	12,22	12,44	13,03

¹⁸² Eingefügt nach Niederschriftserklärung XIV) I. zum 43. Änderungstarifvertrag vom 27. Oktober 2016 und geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage B3 Stundenentgelte P-Gruppen ab 1. April 2021

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		25,99	26,90	29,84	33,27	34,79
P 15		25,43	26,27	28,35	30,85	31,80
P 14		24,82	25,63	27,67	30,43	30,93
P 13		24,20	25,00	26,98	28,41	28,78
P 12		22,97	23,73	25,61	26,76	27,30
P 11		21,74	22,45	24,24	25,42	25,96
P 10		20,49	21,17	23,07	23,97	24,55
P 9		19,49	20,49	21,18	22,46	23,00
P 8		17,93	18,80	19,91	20,84	22,10
P 7		16,92	17,93	19,51	20,31	21,14
P 6	14,20	15,20	16,13	18,13	18,64	19,59
P 5	13,71	14,98	15,35	15,98	16,45	17,55

Anlage B4 Stundenentgelte S-Gruppen ab 1. April 2021

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,30	23,92	27,01	29,32	32,80	34,92
S 17	21,38	22,96	25,46	27,01	30,09	31,91
S 16 Ü			25,20	27,96	29,67	
S 16	20,91	22,46	24,15	26,24	28,55	29,94
S 15	20,11	21,61	23,15	24,92	27,78	29,01
S 14	19,90	21,38	23,10	24,85	26,78	28,13
S 13 Ü	19,75	21,30	23,24	24,79	26,73	27,70
S 13	19,40	20,84	22,76	24,31	26,24	27,20
S 12	19,34	20,78	22,63	24,25	26,25	27,10
S 11b	19,06	20,48	21,47	23,94	25,87	27,03
S 11a	18,70	20,08	21,07	23,54	25,46	26,62
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	17,28	18,53	20,00	22,18	24,19	25,74
S 8b	17,28	18,53	20,00	22,18	24,19	25,74
S 8a	16,91	18,13	19,39	20,61	21,80	23,03
S 7	16,47	17,66	18,84	20,04	20,96	22,30
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	15,75	16,88	17,92	18,61	19,28	20,34
S 3	14,84	15,91	16,90	17,80	18,22	18,72
S 2	13,72	14,37	14,85	15,37	15,96	16,55

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	43,56	45,53	47,73	50,74	50,74	50,74
14	39,44	41,23	43,57	46,16	46,16	46,16
13	36,36	38,32	40,55	42,97	42,97	42,97
12	32,58	34,84	37,47	40,39	40,39	40,39
11	31,41	33,51	35,46	37,57	37,57	37,57
10	30,26	31,93	33,77	35,78	35,78	35,78
9	27,53	28,90	29,77	32,32	32,32	32,32
9a	27,53	28,90	28,90	29,77	29,77	29,77
9b	25,19	26,31	28,90	29,77	29,77	29,77
9c	27,36	27,36	28,22	29,32	29,32	29,32
8	25,19	26,31	27,10	27,88	27,88	27,88
7	23,22	24,28	26,39	27,88	27,88	27,88
7a	23,22	24,28	25,03	27,88	27,88	27,88
6	23,22	24,28	25,03	25,77	25,77	25,77
6a	22,29	23,32	24,68	25,77	25,77	25,77
6b	22,29	23,32	24,02	25,77	25,77	25,77
5	22,29	23,32	24,02	24,76	24,76	24,76
4	20,93	22,06	23,40	24,76	24,76	24,76
3	20,93	22,06	22,33	22,95	22,95	22,95
2	19,41	20,54	20,82	21,21	21,21	21,21
1		17,45	17,64	17,88	17,88	17,88

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	44,12	46,12	48,35	51,40	51,40	51,40
14	39,95	41,77	44,13	46,76	46,76	46,76
13	36,83	38,81	41,07	43,53	43,53	43,53
12	33,00	35,29	37,96	40,92	40,92	40,92
11	31,83	33,95	35,92	38,06	38,06	38,06
10	30,65	32,34	34,21	36,24	36,24	36,24
9	27,89	29,27	30,16	32,74	32,74	32,74
9a	27,89	29,27	29,27	30,16	30,16	30,16
9b	25,52	26,65	29,27	30,16	30,16	30,16
9c	27,27	27,27	28,14	29,26	29,26	29,26
8	25,52	26,65	27,45	28,25	28,25	28,25
7	23,52	24,60	26,74	28,25	28,25	28,25
7a	23,52	24,60	25,35	28,25	28,25	28,25
6	23,52	24,60	25,35	26,10	26,10	26,10
6a	22,59	23,63	25,00	26,10	26,10	26,10
6b	22,59	23,63	24,34	26,10	26,10	26,10
5	22,59	23,63	24,34	25,08	25,08	25,08
4	21,20	22,34	23,71	25,08	25,08	25,08
3	21,20	22,34	22,62	23,25	23,25	23,25
2	19,65	20,80	21,08	21,48	21,48	21,48
1		17,67	17,86	18,11	18,11	18,11

Anlage C3 Überstundenentgelte P-Gruppen ab 1. April 2021

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		38,99	39,90	42,84	42,84	42,84
P 15		38,15	38,99	41,07	41,07	41,07
P 14		37,23	38,04	40,08	40,08	40,08
P 13		36,30	37,10	39,08	39,08	39,08
P 12		34,46	35,22	37,10	37,10	37,10
P 11		32,61	33,32	35,11	35,11	35,11
P 10		30,74	31,42	33,32	33,32	33,32
P 9		29,24	30,24	30,93	30,93	30,93
P 8		26,90	27,77	28,88	28,88	28,88
P 7		25,38	26,39	27,97	27,97	27,97
P 6	21,30	22,30	23,23	25,23	25,23	25,23
P 5	20,56	21,83	22,20	22,83	22,83	22,83

Anlage C4 Überstundenentgelte S-Gruppen ab 1. April 2021

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	34,95	35,57	38,66	40,97	40,97	40,97
S 17	32,07	33,65	36,15	37,70	37,70	37,70
S 16 Ü	31,37	32,92	35,66	38,42	38,42	38,42
S 16	31,37	32,92	34,61	36,70	36,70	36,70
S 15	30,17	31,67	33,21	34,98	34,98	34,98
S 14	29,85	31,33	33,05	34,80	34,80	34,80
S 13 Ü	29,63	31,18	33,12	34,67	34,67	34,67
S 13	29,10	30,54	32,46	34,01	34,01	34,01
S 12	29,01	30,45	32,30	33,92	33,92	33,92
S 11b	28,59	30,01	31,00	33,47	33,47	33,47
S 11a	28,05	29,43	30,42	32,89	32,89	32,89
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	25,92	27,17	28,64	30,82	30,82	30,82
S 8b	25,92	27,17	28,64	30,82	30,82	30,82
S 8a	25,37	26,59	27,85	29,07	29,07	29,07
S 7	24,71	25,90	27,08	28,28	28,28	28,28
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	23,63	24,76	25,80	26,49	26,49	26,49
S 3	22,26	23,33	24,32	25,22	25,22	25,22
S 2	20,58	21,23	21,71	22,23	22,23	22,23

Anlage D1 Zuschlag pro Stunde ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	7,26	10,16	14,52
14	6,57	9,20	13,15
13	6,06	8,48	12,12
12	5,43	7,60	10,86
11	5,24	7,33	10,47
10	5,04	7,06	10,09
9	4,59	6,42	9,18
9a	4,59	6,42	9,18
9b ab Stufe 3	4,59	6,42	9,18
9b bis Stufe 2	4,20	5,88	8,40
9c	4,49	6,28	9,41
8	4,20	5,88	8,40
7 ab Stufe 3	4,20	5,88	8,40
7 bis Stufe 2	3,87	5,42	7,74
7a ab Stufe 4	4,20	5,88	8,40
7a bis Stufe 3	3,87	5,42	7,74
6	3,87	5,42	7,74
6a ab Stufe 3	3,87	5,42	7,74
6a bis Stufe 2	3,72	5,20	7,43
6b ab Stufe 4	3,87	5,42	7,74
6b bis Stufe 3	3,72	5,20	7,43
5	3,72	5,20	7,43
4 ab Stufe 3	3,72	5,20	7,43
4 bis Stufe 2	3,49	4,88	6,98
3	3,49	4,88	6,98
2	3,24	4,53	6,47
1	2,91	4,07	5,82

**Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst
ab 1. April 2021**

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	7,35	10,29	14,71
14	6,66	9,32	13,32
13	6,14	8,59	12,28
12	5,50	7,70	11,00
11	5,31	7,43	10,61
10	5,11	7,15	10,22
9	4,65	6,51	9,30
9a	4,65	6,51	9,30
9b ab Stufe 3	4,65	6,51	9,30
9b bis Stufe 2	4,25	5,95	8,51
9c	4,55	6,36	9,09
8	4,25	5,95	8,51
7 ab Stufe 3	4,25	5,95	8,51
7 bis stufe2	3,92	5,49	7,84
7a ab Stufe 4	4,25	5,95	8,51
7a bis Stufe 3	3,92	5,49	7,84
6	3,92	5,49	7,84
6a ab Stufe 3	3,92	5,49	7,84
6a bis Stufe 2	3,77	5,27	7,53
6b ab Stufe 4	3,92	5,49	7,84
6b bis Stufe 3	3,77	5,27	7,53
5	3,77	5,27	7,53
4 ab Stufe 3	3,77	5,27	7,53
4 bis Stufe 2	3,53	4,95	7,07
3	3,53	4,95	7,07
2	3,28	4,59	6,55
1	2,95	4,12	5,89

**Anlage D3 Zuschlag pro Stunde
P-Gruppen ab 1. April 2021**

P-Gruppe	25%	35%	50%
P 16	6,50	9,10	13,00
P 15	6,36	8,90	12,72
P 14	6,20	8,69	12,41
P 13	6,05	8,47	12,10
P 12	5,74	8,04	11,49
P 11	5,44	7,61	10,87
P 10	5,12	7,17	10,25
P 9	4,87	6,82	9,75
P 8	4,48	6,28	8,97
P 7	4,23	5,92	8,46
P 6	3,55	4,97	7,10
P 5	3,43	4,80	6,85

**Anlage D4 Zuschlag pro Stunde
S-Gruppen ab 1. April 2021**

S-Gruppe	25%	35%	50%
S 18	5,83	8,16	11,65
S 17	5,35	7,48	10,69
S 16 Ü	5,23	7,32	10,46
S 16	5,23	7,32	10,46
S 15	5,03	7,04	10,06
S 14	4,98	6,97	9,95
S 13 Ü	4,94	6,91	9,88
S 13	4,85	6,79	9,70
S 12	4,84	6,77	9,67
S 11b	4,77	6,67	9,53
S 11a	4,68	6,55	9,35
S 10	[nicht besetzt]		
S 9	4,32	6,05	8,64
S 8b	4,32	6,05	8,64
S 8a	4,23	5,92	8,46
S 7	4,12	5,76	8,24
S 6	[nicht besetzt]		
S 5	[nicht besetzt]		
S 4	3,94	5,51	7,88
S 3	3,71	5,19	7,42
S 2	3,43	4,80	6,86

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	36,30	38,27	40,47	43,48	43,48	43,48
14	32,86	34,65	36,99	39,58	39,58	39,58
13	30,30	32,26	34,49	36,91	36,91	36,91
12	27,15	29,41	32,04	34,96	34,96	34,96
11	26,18	28,28	30,23	32,34	32,34	32,34
10	25,21	26,88	28,72	30,73	30,73	30,73
9	22,94	24,31	25,18	27,73	27,73	27,73
9a	22,94	24,31	24,31	25,18	25,18	25,18
9b	20,99	22,11	24,31	25,18	25,18	25,18
9c	22,54	22,54	23,01	24,11	24,11	24,11
8	20,99	22,11	22,90	23,68	23,68	23,68
7	19,35	20,41	22,19	23,68	23,68	23,68
7a	19,35	20,41	21,16	23,68	23,68	23,68
6	19,35	20,41	21,16	21,90	21,90	21,90
6a	18,58	19,61	20,81	21,90	21,90	21,90
6b	18,58	19,61	20,31	21,90	21,90	21,90
5	18,58	19,61	20,31	21,05	21,05	21,05
4	17,44	18,57	19,69	21,05	21,05	21,05
3	17,44	18,57	18,84	19,46	19,46	19,46
2	16,18	17,31	17,59	17,98	17,98	17,98
1		14,54	14,73	14,97	14,97	14,97

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	36,76	38,76	40,99	44,04	44,04	44,04
14	33,29	35,11	37,47	40,10	40,10	40,10
13	30,69	32,67	34,93	37,39	37,39	37,39
12	27,50	29,79	32,46	35,42	35,42	35,42
11	26,53	28,65	30,62	32,76	32,76	32,76
10	25,54	27,23	29,10	31,13	31,13	31,13
9	23,24	24,62	25,51	28,09	28,09	28,09
9a	23,24	24,62	24,62	25,51	25,51	25,51
9b	21,26	22,39	24,62	25,51	25,51	25,51
9c	22,73	22,73	23,60	24,72	24,72	24,72
8	21,26	22,39	23,19	23,99	23,99	23,99
7	19,60	20,68	22,48	23,99	23,99	23,99
7a	19,60	20,68	21,43	23,99	23,99	23,99
6	19,60	20,68	21,43	22,18	22,18	22,18
6a	18,83	19,87	21,08	22,18	22,18	22,18
6b	18,83	19,87	20,58	22,18	22,18	22,18
5	18,83	19,87	20,58	21,32	21,32	21,32
4	17,66	18,80	19,95	21,32	21,32	21,32
3	17,66	18,80	19,08	19,71	19,71	19,71
2	16,38	17,53	17,81	18,21	18,21	18,21
1		14,73	14,92	15,17	15,17	15,17

Anlage E3 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft SuE ab 1. April 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	29,13	29,75	32,84	35,15	35,15	35,15
S 17	26,73	28,31	30,81	32,36	32,36	32,36
S 16 Ü			30,43	33,19	33,19	
S 16	26,14	27,69	29,38	31,47	31,47	31,47
S 15	25,14	26,64	28,18	29,95	29,95	29,95
S 14	24,88	26,36	28,08	29,83	29,83	29,83
S 13 Ü	24,69	26,24	28,18	29,73	29,73	29,73
S 13	24,25	25,69	27,61	29,16	29,16	29,16
S 12	24,18	25,62	27,47	29,09	29,09	29,09
S 11b	23,83	25,25	26,24	28,71	28,71	28,71
S 11a	23,38	24,76	25,75	28,22	28,22	28,22
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	21,60	22,85	24,32	26,50	26,50	26,50
S 8b	21,60	22,85	24,32	26,50	26,50	26,50
S 8a	21,14	22,36	23,62	24,84	24,84	24,84
S 7	20,59	21,78	22,96	24,16	24,16	24,16
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	19,69	20,82	21,86	22,55	22,55	22,55
S 3	18,55	19,62	20,61	21,51	21,51	21,51
S 2	17,15	17,80	18,28	18,80	18,80	18,80

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV¹⁸³

**Bereitschaftsdienstentgelt I
ab 1. April 2021**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	35,55 €
15	31,22 €
14	28,70 €
13	27,38 €
12	25,98 €
11	23,69 €
10	21,88 €
9	20,60 €
9a	20,60 €
9b ab Stufe 3	20,60 €
9b bis Stufe 2	19,63 €
8	19,63 €
7 ab Stufe 3	19,63 €
7 bis Stufe 2	17,99 €
7a ab Stufe 4	19,63 €
7a bis Stufe 3	17,99 €
6	17,99 €
6a ab Stufe 3	17,99 €
6a bis Stufe 2	17,26 €
6b ab Stufe 4	17,99 €
6b bis Stufe 3	17,26 €
5	17,26 €
4 ab Stufe 3	17,26 €
4 bis Stufe 2	15,78 €
3	15,78 €
2	14,77 €
1	11,98 €

**Bereitschaftsdienstentgelt zu II
ab 1. April 2021**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
I	29,36 €
II	35,70 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4 Sonderregelung Anlage 1	39,50 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	42,13 €

**Bereitschaftsdienstentgelt zu III
ab 1. April 2021**

P-Gruppe	Stundenentgelt
16	28,18 €
15	26,34 €
14	24,90 €
13	23,30 €
12	22,45 €
11	21,66 €
10	20,68 €
9	20,34 €
8	19,42 €
7	18,65 €
6	17,26 €
5	16,00 €

¹⁸³ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021

Anlage B1 Stundenentgelte ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,59	31,60	33,85	36,91	40,06	42,13
14	26,79	28,62	30,99	33,63	36,58	38,69
13	24,70	26,69	28,97	31,43	34,34	35,91
12	22,13	24,43	27,12	30,10	33,59	35,25
11	21,34	23,48	25,46	27,62	30,56	32,22
10	20,55	22,25	24,13	26,18	28,45	29,20
9	18,70	20,09	20,99	23,58	25,11	26,87
9a	18,70	20,09	20,09	20,99	20,99	23,58
9b	17,11	18,25	20,09	20,99	20,99	23,58
9c	18,29	18,29	19,16	20,29	21,21	22,48
8	17,11	18,25	19,05	19,85	20,72	21,14
7	15,77	16,86	18,33	19,85	20,72	21,14
7a	15,77	16,86	17,62	19,85	20,72	21,14
6	15,77	16,86	17,62	18,37	19,11	19,50
6a	15,14	16,20	17,26	18,37	19,11	19,50
6b	15,14	16,20	16,91	18,37	19,11	19,50
5	15,14	16,20	16,91	17,66	18,36	18,72
4	14,22	15,36	16,27	17,66	18,36	18,72
3	14,22	15,36	15,64	16,28	16,75	17,19
2	13,18	14,34	14,62	15,02	15,90	16,82
1		11,85	12,05	12,29	12,52	13,11

Anlage B2 Stundenentgelte Rettungsdienst ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	29,97	32,01	34,28	37,39	40,58	42,68
14	27,14	28,99	31,40	34,07	37,05	39,19
13	25,02	27,04	29,34	31,84	34,78	36,38
12	22,42	24,75	27,47	30,49	34,03	35,71
11	21,62	23,78	25,79	27,97	30,96	32,64
10	20,82	22,54	24,45	26,52	28,82	29,57
9	18,94	20,35	21,26	23,89	25,43	27,22
9a	18,94	20,35	20,35	21,26	21,26	23,89
9b	17,33	18,49	20,35	21,26	21,26	23,89
9c	18,52	18,52	19,41	20,55	21,48	22,78
8	17,33	18,49	19,30	20,11	20,99	21,42
7	15,98	17,08	18,57	20,11	20,99	21,42
7a	15,98	17,08	17,85	20,11	20,99	21,42
6	15,98	17,08	17,85	18,61	19,36	19,75
6a	15,34	16,41	17,49	18,61	19,36	19,75
6b	15,34	16,41	17,12	18,61	19,36	19,75
5	15,34	16,41	17,12	17,89	18,59	18,96
4	14,40	15,56	16,48	17,89	18,59	18,96
3	14,40	15,56	15,84	16,49	16,97	17,41
2	13,35	14,52	14,81	15,21	16,11	17,04
1		12,00	12,20	12,45	12,68	13,28

Anlage B3 Stundenentgelte P-Gruppen ab 01. April 2022

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		26,49	27,41	30,41	33,91	35,45
P 15		25,92	26,77	28,89	31,43	32,40
P 14		25,29	26,12	28,19	31,01	31,52
P 13		24,66	25,47	27,49	28,95	29,33
P 12		23,41	24,18	26,09	27,27	27,82
P 11		22,15	22,88	24,70	25,90	26,45
P 10		20,88	21,57	23,50	24,43	25,01
P 9		19,86	20,88	21,58	22,89	23,44
P 8		18,27	19,16	20,29	21,23	22,52
P 7		17,24	18,27	19,88	20,70	21,55
P 6	14,47	15,49	16,44	18,47	18,99	19,97
P 5	13,97	15,26	15,65	16,28	16,76	17,88

Anlage B4 Stundenentgelte S-Gruppen ab 01. April 2022

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,74	24,38	27,52	29,88	33,42	35,58
S 17	21,79	23,39	25,95	27,52	30,67	32,51
S 16 Ü			25,68	28,49	30,23	
S 16	21,31	22,88	24,61	26,73	29,09	30,51
S 15	20,49	22,02	23,59	25,40	28,31	29,57
S 14	20,28	21,79	23,54	25,32	27,28	28,66
S 13 Ü	20,12	21,70	23,68	25,26	27,24	28,23
S 13	19,77	21,24	23,20	24,77	26,73	27,72
S 12	19,71	21,17	23,06	24,71	26,75	27,62
S 11b	19,43	20,86	21,88	24,40	26,36	27,54
S 11a	19,06	20,46	21,47	23,98	25,95	27,13
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	17,61	18,88	20,38	22,60	24,65	26,23
S 8b	17,61	18,88	20,38	22,60	24,65	26,23
S 8a	17,23	18,47	19,76	21,00	22,21	23,47
S 7	16,78	17,99	19,20	20,42	21,35	22,72
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	16,05	17,21	18,26	18,97	19,65	20,72
S 3	15,12	16,21	17,22	18,14	18,57	19,07
S 2	13,98	14,64	15,13	15,67	16,27	16,87

Anlage C1 Überstundenentgelte ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	44,39	46,40	48,65	51,71	51,71	51,71
14	40,19	42,02	44,39	47,03	47,03	47,03
13	37,05	39,04	41,32	43,78	43,78	43,78
12	33,20	35,50	38,19	41,17	41,17	41,17
11	32,01	34,15	36,13	38,29	38,29	38,29
10	30,83	32,53	34,41	36,46	36,46	36,46
9	28,05	29,44	30,34	32,93	32,93	32,93
9a	28,05	29,44	29,44	30,34	30,34	30,34
9b	25,67	26,81	29,44	30,34	30,34	30,34
9c	27,87	27,87	28,74	29,87	29,87	29,87
8	25,67	26,81	27,61	28,41	28,41	28,41
7	23,66	24,75	26,89	28,41	28,41	28,41
7a	23,66	24,75	25,51	28,41	28,41	28,41
6	23,66	24,75	25,51	26,26	26,26	26,26
6a	22,71	23,77	25,15	26,26	26,26	26,26
6b	22,71	23,77	24,48	26,26	26,26	26,26
5	22,71	23,77	24,48	25,23	25,23	25,23
4	21,33	22,47	23,84	25,23	25,23	25,23
3	21,33	22,47	22,75	23,39	23,39	23,39
2	19,77	20,93	21,21	21,61	21,61	21,61
1		17,78	17,98	18,22	18,22	18,22

Anlage C2 Überstundenentgelte Rettungsdienst ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	44,96	47,00	49,27	52,38	52,38	52,38
14	40,71	42,56	44,97	47,64	47,64	47,64
13	37,53	39,55	41,85	44,35	44,35	44,35
12	33,63	35,96	38,68	41,70	41,70	41,70
11	32,43	34,59	36,60	38,78	38,78	38,78
10	31,23	32,95	34,86	36,93	36,93	36,93
9	28,41	29,82	30,73	33,36	33,36	33,36
9a	28,41	29,82	29,82	30,73	30,73	30,73
9b	26,00	27,16	29,82	30,73	30,73	30,73
9c	27,78	27,78	28,67	29,81	29,81	29,81
8	26,00	27,16	27,97	28,78	28,78	28,78
7	23,97	25,07	27,24	28,78	28,78	28,78
7a	23,97	25,07	25,84	28,78	28,78	28,78
6	23,97	25,07	25,84	26,60	26,60	26,60
6a	23,01	24,08	25,48	26,60	26,60	26,60
6b	23,01	24,08	24,79	26,60	26,60	26,60
5	23,01	24,08	24,79	25,56	25,56	25,56
4	21,60	22,76	24,15	25,56	25,56	25,56
3	21,60	22,76	23,04	23,69	23,69	23,69
2	20,03	21,20	21,49	21,89	21,89	21,89
1		18,00	18,20	18,45	18,45	18,45

Anlage C3 Überstundenentgelte P-Gruppen ab 01. April 2022

P-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		39,73	40,65	43,65	43,65	43,65
P 15		38,88	39,73	41,85	41,85	41,85
P 14		37,93	38,76	40,83	40,83	40,83
P 13		36,99	37,80	39,82	39,82	39,82
P 12		35,11	35,88	37,79	37,79	37,79
P 11		33,23	33,96	35,78	35,78	35,78
P 10		31,32	32,01	33,94	33,94	33,94
P 9		29,79	30,81	31,51	31,51	31,51
P 8		27,41	28,30	29,43	29,43	29,43
P 7		25,86	26,89	28,50	28,50	28,50
P 6	21,70	22,72	23,67	25,70	25,70	25,70
P 5	20,95	22,24	22,63	23,26	23,26	23,26

Anlage C4 Überstundenentgelte S-Gruppen ab 01. April 2022

S-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	35,61	36,25	39,39	41,75	41,75	41,75
S 17	32,69	34,29	36,85	38,42	38,42	38,42
S 16 Ü	31,97	33,54	36,34	39,15	39,15	39,15
S 16	31,97	33,54	35,27	37,39	37,39	37,39
S 15	30,74	32,27	33,84	35,65	35,65	35,65
S 14	30,42	31,93	33,68	35,46	35,46	35,46
S 13 Ü	30,18	31,76	33,74	35,32	35,32	35,32
S 13	29,66	31,13	33,09	34,66	34,66	34,66
S 12	29,57	31,03	32,92	34,57	34,57	34,57
S 11b	29,15	30,58	31,60	34,12	34,12	34,12
S 11a	28,59	29,99	31,00	33,51	33,51	33,51
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	26,42	27,69	29,19	31,41	31,41	31,41
S 8b	26,42	27,69	29,19	31,41	31,41	31,41
S 8a	25,85	27,09	28,38	29,62	29,62	29,62
S 7	25,17	26,38	27,59	28,81	28,81	28,81
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	24,08	25,24	26,29	27,00	27,00	27,00
S 3	22,68	23,77	24,78	25,70	25,70	25,70
S 2	20,97	21,63	22,12	22,66	22,66	22,66

**Anlage D1 Zuschlag pro Stunde
ab 01. April 2022**

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	7,40	10,36	14,80
14	6,70	9,38	13,40
13	6,18	8,65	12,35
12	5,53	7,75	11,07
11	5,34	7,47	10,67
10	5,14	7,19	10,28
9	4,68	6,55	9,35
9a	4,68	6,55	9,35
9b ab Stufe 3	4,68	6,55	9,35
9b bis Stufe 2	4,28	5,99	8,56
9c	4,57	6,40	9,58
8	4,28	5,99	8,56
7 ab Stufe 3	4,28	5,99	8,56
7 bis Stufe 2	3,94	5,52	7,89
7a ab Stufe 4	4,28	5,99	8,56
7a bis Stufe 3	3,94	5,52	7,89
6	3,94	5,52	7,89
6a ab Stufe 3	3,94	5,52	7,89
6a bis Stufe 2	3,79	5,30	7,57
6b ab Stufe 4	3,94	5,52	7,89
6b bis Stufe 3	3,79	5,30	7,57
5	3,79	5,30	7,57
4 ab Stufe 3	3,79	5,30	7,57
4 bis Stufe 2	3,56	4,98	7,11
3	3,56	4,98	7,11
2	3,30	4,61	6,59
1	2,96	4,15	5,93

**Anlage D2 Zuschlag pro Stunde Rettungsdienst
ab 01. April 2022**

Entgeltgruppe	Sonntag 25%	Feiertag 35%	Überstunden 50%
15	7,49	10,49	14,99
14	6,79	9,50	13,57
13	6,26	8,76	12,51
12	5,61	7,85	11,21
11	5,41	7,57	10,81
10	5,21	7,29	10,41
9	4,74	6,63	9,47
9a	4,74	6,63	9,47
9b ab Stufe 3	4,74	6,63	9,47
9b bis Stufe 2	4,33	6,07	8,67
9c	4,63	6,48	9,26
8	4,33	6,07	8,67
7 ab Stufe 3	4,33	6,07	8,67
7 bis Stufe 2	4,00	5,59	7,99
7a ab Stufe 4	4,33	6,07	8,67
7a bis Stufe 3	4,00	5,59	7,99
6	4,00	5,59	7,99
6a ab Stufe 3	4,00	5,59	7,99
6a bis Stufe 2	3,84	5,37	7,67
6b ab Stufe 4	4,00	5,59	7,99
6b bis Stufe 3	3,84	5,37	7,67
5	3,84	5,37	7,67
4 ab Stufe 3	3,84	5,37	7,67
4 bis Stufe 2	3,60	5,04	7,20
3	3,60	5,04	7,20
2	3,34	4,67	6,68
1	3,00	4,20	6,00

**Anlage D3 Zuschlag pro Stunde
P-Gruppen ab 01. April 2022**

P-Gruppe	25%	35%	50%
P 16	6,62	9,27	13,24
P 15	6,48	9,07	12,96
P 14	6,32	8,85	12,64
P 13	6,17	8,63	12,33
P 12	5,85	8,19	11,70
P 11	5,54	7,75	11,08
P 10	5,22	7,31	10,44
P 9	4,97	6,95	9,93
P 8	4,57	6,40	9,14
P 7	4,31	6,03	8,62
P 6	3,62	5,06	7,23
P 5	3,49	4,89	6,98

**Anlage D4 Zuschlag pro Stunde
S-Gruppen ab 01. April 2022**

S-Gruppe	25%	35%	50%
S 18	5,94	8,31	11,87
S 17	5,45	7,63	10,90
S 16 Ü	5,33	7,46	10,66
S 16	5,33	7,46	10,66
S 15	5,12	7,17	10,25
S 14	5,07	7,10	10,14
S 13 Ü	5,03	7,04	10,06
S 13	4,94	6,92	9,89
S 12	4,93	6,90	9,86
S 11b	4,86	6,80	9,72
S 11a	4,77	6,67	9,53
S 10	[nicht besetzt]		
S 9	4,40	6,16	8,81
S 8b	4,40	6,16	8,81
S 8a	4,31	6,03	8,62
S 7	4,20	5,87	8,39
S 6	[nicht besetzt]		
S 5	[nicht besetzt]		
S 4	4,01	5,62	8,03
S 3	3,78	5,29	7,56
S 2	3,50	4,89	6,99

Anlage E1 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	36,99	39,00	41,25	44,31	44,31	44,31
14	33,49	35,32	37,69	40,33	40,33	40,33
13	30,88	32,87	35,15	37,61	37,61	37,61
12	27,66	29,96	32,65	35,63	35,63	35,63
11	26,68	28,82	30,80	32,96	32,96	32,96
10	25,69	27,39	29,27	31,32	31,32	31,32
9	23,38	24,77	25,67	28,26	28,26	28,26
9a	23,38	24,77	24,77	25,67	25,67	25,67
9b	21,39	22,53	24,77	25,67	25,67	25,67
9c	22,97	22,97	23,44	24,57	24,57	24,57
8	21,39	22,53	23,33	24,13	24,13	24,13
7	19,71	20,80	22,61	24,13	24,13	24,13
7a	19,71	20,80	21,56	24,13	24,13	24,13
6	19,71	20,80	21,56	22,31	22,31	22,31
6a	18,93	19,99	21,20	22,31	22,31	22,31
6b	18,93	19,99	20,70	22,31	22,31	22,31
5	18,93	19,99	20,70	21,45	21,45	21,45
4	17,78	18,92	20,06	21,45	21,45	21,45
3	17,78	18,92	19,20	19,84	19,84	19,84
2	16,48	17,64	17,92	18,32	18,32	18,32
1		14,81	15,01	15,25	15,25	15,25

Anlage E2 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft Rettungsdienst ab 01. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	37,46	39,50	41,77	44,88	44,88	44,88
14	33,93	35,78	38,19	40,86	40,86	40,86
13	31,28	33,30	35,60	38,10	38,10	38,10
12	28,03	30,36	33,08	36,10	36,10	36,10
11	27,03	29,19	31,20	33,38	33,38	33,38
10	26,03	27,75	29,66	31,73	31,73	31,73
9	23,68	25,09	26,00	28,63	28,63	28,63
9a	23,68	25,09	25,09	26,00	26,00	26,00
9b	21,66	22,82	25,09	26,00	26,00	26,00
9c	23,15	23,15	24,04	25,18	25,18	25,18
8	21,66	22,82	23,63	24,44	24,44	24,44
7	19,98	21,08	22,90	24,44	24,44	24,44
7a	19,98	21,08	21,85	24,44	24,44	24,44
6	19,98	21,08	21,85	22,61	22,61	22,61
6a	19,18	20,25	21,49	22,61	22,61	22,61
6b	19,18	20,25	20,96	22,61	22,61	22,61
5	19,18	20,25	20,96	21,73	21,73	21,73
4	18,00	19,16	20,32	21,73	21,73	21,73
3	18,00	19,16	19,44	20,09	20,09	20,09
2	16,69	17,86	18,15	18,55	18,55	18,55
1		15,00	15,20	15,45	15,45	15,45

Anlage E3 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft SuE ab 1. April 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	29,68	30,32	33,46	35,82	35,82	35,82
S 17	27,24	28,84	31,40	32,97	32,97	32,97
S 16 Ü			31,01	33,82	33,82	
S 16	26,64	28,21	29,94	32,06	32,06	32,06
S 15	25,61	27,14	28,71	30,52	30,52	30,52
S 14	25,35	26,86	28,61	30,39	30,39	30,39
S 13 Ü	25,15	26,73	28,71	30,29	30,29	30,29
S 13	24,71	26,18	28,14	29,71	29,71	29,71
S 12	24,64	26,10	27,99	29,64	29,64	29,64
S 11b	24,29	25,72	26,74	29,26	29,26	29,26
S 11a	23,83	25,23	26,24	28,75	28,75	28,75
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	22,01	23,28	24,78	27,00	27,00	27,00
S 8b	22,01	23,28	24,78	27,00	27,00	27,00
S 8a	21,54	22,78	24,07	25,31	25,31	25,31
S 7	20,98	22,19	23,40	24,62	24,62	24,62
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	20,06	21,22	22,27	22,98	22,98	22,98
S 3	18,90	19,99	21,00	21,92	21,92	21,92
S 2	17,48	18,14	18,63	19,17	19,17	19,17

Anlage 1 zu § 5 Absatz 2 und 3 I, II und III zur Anlage 1 DRK-RTV¹⁸⁴

**Bereitschaftsdienstentgelt zu I
ab 01. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
15Ü	36,23 €
15	31,81 €
14	29,25 €
13	27,90 €
12	26,47 €
11	24,14 €
10	22,30 €
9	20,99 €
9a	20,99 €
9b ab Stufe 3	20,99 €
9b bis Stufe 2	20,00 €
8	20,00 €
7 ab Stufe 3	20,00 €
7 bis Stufe 2	18,33 €
7a ab Stufe 4	20,00 €
7a bis Stufe 3	18,33 €
6	18,33 €
6a ab Stufe 3	18,33 €
6a bis Stufe 2	17,59 €
6b ab Stufe 4	18,33 €
6b bis Stufe 3	17,59 €
5	17,59 €
4 ab Stufe 3	17,59 €
4 bis Stufe 2	16,08 €
3	16,08 €
2	15,05 €
1	12,21 €

**Bereitschaftsdienstentgelt zu II
ab 01. April 2022**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
I	29,92 €
II	36,38 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 4 Sonderregelung Anlage 1	40,25 €
Ärztinnen und Ärzte gem. § 8 Abs. 3 Sonderregelung Anlage 1	42,93 €

**Bereitschaftsdienstentgelt zu III
ab 01. April 2022**

P-Gruppe	Stundenentgelt
16	28,72 €
15	26,84 €
14	25,37 €
13	23,74 €
12	22,88 €
11	22,07 €
10	21,07 €
9	20,73 €
8	19,79 €
7	19,00 €
6	17,59 €
5	16,30 €

¹⁸⁴ Geändert durch den 46. Änderungstarifvertrag vom 22. Februar 2021